

15. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

gemäß § 12 des Petitionsgesetzes
für die Zeit vom 28. Februar 2004 bis 6. Mai 2005

	Seite
<hr/>	
Inhaltsverzeichnis	
1	
Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses	2
2	
Themenschwerpunkte	3
2.1 Mobbingvorwürfe im Finanzamt	3
2.2 Veränderungen im Bildungswesen	7
2.3 Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen	9
2.4 Zuschüsse für ehrenamtliche Helfer im Besuchsdienst	10
2.5 Einführung der Sozialkarte	11
2.6 Anerkennung von Härtefällen bei Auszubildenden durch Sozialämter	11
2.7 Klärung von Anspruchsberechtigungen im Rahmen von „Hartz IV“	12
2.8 Barrierefreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.....	13
2.9 Neues Verkehrskonzept der BVG – das Metronetz - ...	15
2.10 Siedler kontra Kleingärtner - Rechtstreitigkeiten und ihre Folgen.....	17
3	
Einzelfälle	18
3.1 Zuschuss zu einer Klassenfahrt.....	18
3.2 Personalsituation in den Kitas.....	19
3.3 Schule ohne Schulleitung	19
3.4 Einzelfälle aus dem Bereich Sozialversicherung.....	20
3.4.1 Leistungen der Pflegeversicherung	20
3.4.2 Erstattung der Praxisgebühr	20
3.4.3 Unsensibles Verhalten der AOK Berlin	21
3.5 Das Studienzentrum der Fernuniversität Hagen an der Humboldt-Universität bleibt erhalten!	21
3.6 Studienplatz für die peruanische Ehefrau eines EU-Bürgers	22
3.7 Aufenthalt für ein Studium in Deutschland	22
3.8 Eigentlich ein deutsches Schicksal	23
3.9 Beschwerliche Wege zum gemeinsamen Glück	24
3.10 Zweifelhafte Geburtsdatum	25

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Inhaltsverzeichnis	Seite
3.11 Dauer von Verfahren bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern	25
3.11.1 Dauer von gerichtlichen Verfahren.....	26
3.11.2 Dauer von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	26
3.11.3 Dauer von Grundbucheintragungen	27
3.12 Gehörlosendolmetscher	28
3.13 Weiterbewilligung von Pflegegeld	28
3.14 Zuständigkeitsregelungen	29
3.15 Blindengerechte Umrüstung einer Ampel	29
3.16 Ein gefährlicher Zebrastreifen	30
3.17 Lärmbelästigung durch Gaststätte	30
4 Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch auffiel	31
4 . 1 Hunderauslauf im Gartendenkmal	31
4 . 2 Lärmbelästigung durch Ampelanlage...	31
4 . 3 Urnenbestattungen.....	32
4 . 4 Schwierige Grabgestaltung	32
4 . 5 Keine Erlaubnis für Festfeuer	32
Anlage: Statistische Angaben	33

1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses

Beim Petitionsausschuss sind im Berichtszeitraum 2583 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Ergänzende Schreiben zu laufenden Petitionen sowie Zuschriften mit dem Anliegen, bereits abgeschlossene Petitionen wieder aufzugreifen, hat der Ausschuss – wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen – wieder in großer Zahl, nämlich 1487 Schreiben erhalten.

Der Petitionsausschuss hat in 44 Sitzungen 2907 Petitionen abschließend beraten. Von seinem Recht, mündliche Auskünfte und Berichte unter anderem von Mitgliedern von Bezirksverwaltungen oder von Vertretern von Behörden entgegenzunehmen, hat der Ausschuss drei Mal Gebrauch gemacht. So hat er die Bezirksbürgermeisterin des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin im Juni 2004 zu einem Gespräch in den Ausschuss geladen. Das Sozialamt des Bezirks hatte der Mutter einer Schülerin nach Auffassung des Ausschusses zu Unrecht einen Zuschuss zu einer Klassenfahrt verweigert. Die Umstände dieses Einzelfalles haben den Ausschuss zusätzlich bewogen, in zwei Pressemitteilungen das Verhalten des Bezirksamtes zu kritisieren. Einzelheiten dieses Vorgangs sind im Bericht unter 3.1 nachzulesen.

Gravierende Konflikte bis hin zu Mobbingvorwürfen im Finanzamt für Fahndung und

Strafsachen waren der Anlass für zwei weitere Anhörungen im Ausschuss. Die erste Unterredung zur Aufklärung der Sachverhalte führte der Ausschuss im November 2004 mit dem damaligen Präsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin. Zur weiteren Klärung der Konflikte und Vorwürfe wurde schließlich im Dezember 2004 der Vorsteher des betroffenen Finanzamtes zur Aussprache in den Ausschuss gebeten. Hieran schloss sich eine Pressekonferenz an, in der eine vom Petitionsausschuss einstimmig beschlossene Presseerklärung bekannt gegeben wurde und Mitglieder des Ausschusses über die konfliktträchtigen Vorfälle in dem Finanzamt berichteten. Die Berichterstattung über die Auseinandersetzungen im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen nimmt im vorliegenden Bericht breiten Raum ein und ist unter 2.1 nachzulesen.

Auch in einer Vielzahl weiterer Petitionen haben die zuständigen Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) des Ausschusses zur Aufklärung von Sachverhalten und zur Vorbereitung von Entscheidungen des Petitionsausschusses Gespräche mit den Betroffenen und den zuständigen Verwaltungen geführt, wobei Petitionen aus dem Ausländer-, Jugend- und Schulbereich sowie aus dem Bereich Soziales verstärkt Anlass zu derartigen Ermittlungen gegeben haben.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses, insbesondere seine regelmäßigen Bürgersprechstunden in den Ladenstraßen großer Berliner Einkaufszentren, haben sich außerordentlich gut entwickelt und stoßen auf ein anhaltend großes Publikumsinteresse. Im Berichtszeitraum haben sechs Veranstaltungen stattgefunden, und zwar in Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn- Hellersdorf, Neukölln, Steglitz-Zehlendorf, Treptow-Köpenick und in Reinickendorf. Lobend hervorzuheben ist die stets gute Zusammenarbeit mit dem Management der jeweiligen Center.

Am Tag der offenen Tür des Abgeordnetenhauses am 19. Juni 2004 hat der Petitionsausschuss wieder seine Arbeit vorgestellt und in einer öffentlichen Sitzung Petitionen, die das Interesse der zuhörenden Bürgerinnen und Bürger gefunden haben, erörtert. In einer anschließenden Bürgersprechstunde ist den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben worden, Mitgliedern des Ausschusses ihre Probleme vorzutragen.

Im Berichtszeitraum haben der Vorsitzende des Petitionsausschusses und die stellvertretende Vorsitzende wieder mit den Damen und Herren Parlamentsberichterstatte(r)innen Gespräche geführt und aus der Arbeit des Ausschusses berichtet. Wie schon in der Vergangenheit haben auch diese beiden Pressegespräche zu einer guten Berichterstattung in den Medien geführt. Der Ausschuss ist dankbar, dass

seine Arbeit auf diese Weise ebenfalls in der Öffentlichkeit bekannt wird.

Massenpetitionen, Sammelpetitionen sowie Unterschriftenlisten hat der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum in großer Anzahl erhalten. Beispielhaft seien aufgeführt:

Eine originelle Eingabe kam von einer Kiezinitiative, die den weiterhin kostenlosen Zugang zum Schlosspark Charlottenburg forderte. Auf acht Papierrollen standen die Namen und Anschriften Tausender, die das Anliegen der Kiezinitiative unterstützten.

- In einer weiteren Massenpetition wandten sich die Mitglieder einer Wohnungsbaugesellschaft mit der Bitte um Unterstützung und Erhalt ihrer insolventen Gesellschaft an den Ausschuss.
- Gegen die Forderungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe gegenüber Anliegern an Privatstraßen bezüglich der Zahlung von Straßenreinigungsentgelten wandten sich sehr viele Betroffene unter Verwendung eines stets inhalts gleichen Musterschreibens an den Ausschuss.
- Aus Protest über die Erhöhungen der Entgelte für die Müllbeseitigung, insbesondere über die Erhöhung der Entgelte für das 60-l Behältnis, haben ebenfalls sehr viele Bürgerinnen und Bürger den Petitionsausschuss um Abhilfe gebeten.
- Eine große Anzahl von Zuschriften betraf die drohenden Kürzungen bei Sport- und Jugendprojekten.
- Sehr viele Betroffene erwarten die Unterstützung des Ausschusses bei der Aufgabe der Wasserschutzzone II in Johannisthal/Königsheide.
- Der Protest über das neue Verkehrskonzept der Berliner Verkehrsbetriebe mit seinen Veränderungen zum Dezember 2004 (BVG-Konzept 2005 plus) veranlasste eine große Anzahl Berlinerinnen und Berliner, sich mit bedenkenswerten Argumenten gegen die verkehrlichen Veränderungen auszusprechen.
- Der massenhafte Protest besorgter Eltern und Anwohner gegen die Ambulanz für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt Tegel beschäftigte ebenfalls den Petitionsausschuss.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten Themen und Problemstellungen, mit denen der Petitionsausschuss sich im Berichtszeitraum häufig zu befassen hatte. Darüber hinaus sind Einzelfälle aus den unterschiedlichen Bereichen ausgewählt worden,

die einen Überblick über das umfangreiche Betätigungsfeld des Ausschusses geben sollen.

Der Bericht schließt ab mit einer statistischen Übersicht, die als Anlage beigefügt ist.

2 Themenschwerpunkte

2.1 Mobbingvorwürfe im Finanzamt

Aus dem öffentlichen Dienst des Landes Berlin erreichten den Ausschuss in diesem Berichtszeitraum vor allem Eingaben aus dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen und dem Finanzamt Treptow/Köpenick. Darin beschwerten sich die Petenten über Auswahlentscheidungen im Hinblick auf Beförderungen, Umsetzungen innerhalb ihrer Behörde, Versetzungen zu einer anderen Finanzbehörde, Versetzungen in den Stellenpool u.a. Nicht zuletzt wurde sogar der Vorwurf des Mobbing erhoben. Mobbing bedeutet aber, dass eine Dienstkraft am Arbeitsplatz gezielt schikaniert, angefeindet, belästigt, drangsaliert und ausgegrenzt wird, entweder durch andere Dienstkräfte oder durch Vorgesetzte. Der Petitionsausschuss versuchte bei der Klärung der vielfältigen Sachverhalte und Konflikte herauszufinden, ob ein solcher Vorwurf zu Recht erhoben wurde.

Eine als Sachgebietsleiterin eingesetzte Steueramtsrätin aus dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen, die der Finanzverwaltung schon seit 40 Jahren angehört, war in dieser Legislaturperiode die erste Beschäftigte aus diesem Finanzamt, die sich mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss gewandt hat. 1999 hatte sie sich auf eine Beförderungsstelle als Oberamtsrätin, dem Endamt ihrer Laufbahn, beworben. Dass sie bis dahin zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gearbeitet hatte, zeigten ihre deutlich über dem Durchschnitt liegenden Dienstleistungsberichte. Ausgewählt wurde aber ein anderer Bewerber, dessen Beförderung das Oberverwaltungsgericht Berlin im einstweiligen Anordnungsverfahren untersagte, da insbesondere Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Assessment – Center – Verfahrens bestanden (Hierbei handelt es sich um ein in der Berliner Verwaltung nunmehr angewandtes, in den USA schon seit längerer Zeit praktiziertes Verfahren zur Auswahl von Führungskräften, in dem die Eignung des Bewerbers für seine künftige Aufgabe unter besonderen Bewertungsmaßstäben geprüft wird). Im Anschluss an den Konflikt um die Auswahl eines Gegenkandidaten für die erstrebte Beförderungsstelle folgten sechs Jahre lang weitere Rechtsstreitigkeiten zwischen der Petentin und der Finanzverwaltung wegen rechtswidriger Beurteilungen und Auswahlentscheidungen zu ihren Ungunsten. Gleichwohl gab die Petentin in ihren Bemühungen um eine letztmalige Beförderung nicht auf, da sie sich durch das Verhalten der Finanzverwaltung in ihren Rechten verletzt sah. Dabei

ging es ihr nicht darum, dass ihr andere Mitbewerber vorgezogen werden sollten. Sie wehrte sich vielmehr gegen die nach ihrer Ansicht nicht gerechtfertigten schlechteren Bewertungen ihrer Arbeitsleistung insbesondere im Zusammenhang mit ihren Bewerbungen und sah darin einen Schachzug der Verwaltung, andere Bewerber, die nunmehr ausnahmslos ausgezeichnete Beurteilungen erhielten, durchzusetzen. Sie beklagte, das Verhalten und die Entscheidungen ihres Dienstherrn seien nicht von Sachlichkeit geprägt. Gegenüber dem Petitionsausschuss berief sie sich unter anderem auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat.

Die Senatsverwaltung für Finanzen teilte dem Ausschuss zunächst mit, es gebe keine Veranlassung, der Petition abzuweichen. Eine Verletzung des Prinzips der Bestenauslese sei in den getroffenen Auswahlentscheidungen ebenso wenig zu erkennen wie eine Verkürzung des Rechtsschutzinteresses der Petentin.

Gleichwohl führten nicht zuletzt intensive Bemühungen des Ausschusses und einzelner Mitglieder dazu, dass die Senatsverwaltung für Finanzen sich zu einer vergleichweisen Regelung mit der Petentin zur Beendigung aller noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu den dienstlichen Beurteilungen und zu den Auswahlverfahren bereit gefunden hat. Damit ist diese tüchtige Beamtin ihrem Ziel, das Endamt ihrer Laufbahn doch noch zu erreichen, sehr nahe gekommen. Von einem neuen Beurteilungswesen in der Berliner Verwaltung, das nunmehr auch in der Finanzverwaltung praktiziert wird, sind außerdem objektivere Ergebnisse zu erwarten.

Ein 49-jähriger Sachgebietsleiter des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen trug vor, bei der Neubesetzung einer Stelle eines Sachgebietsleiters der Steuerfahndung, die höher besoldet ist, sei gegen das Prinzip der Bestenauslese verstoßen worden. Der Petent legte im Einzelnen dar, welche Qualifikation er erworben habe und über welche besonderen Fachkenntnisse er verfügen würde. Beklagt wurde, in dem entsprechenden Auswahlverfahren im Rahmen eines Assessment-Centers sei ein weniger qualifizierter Bewerber ausgewählt und damit für eine Beförderung vorgesehen worden. Bedenkliche Umstände des Auswahlverfahrens wurden kritisiert. Insbesondere sei die Beurteilungsnote vor dem Hintergrund des Auswahlverfahrens herabgesetzt worden. Außerdem habe mit dem Bewerbungsverfahren ein gezieltes Mobbing gegen ihn begonnen. Er sei inzwischen zu einem Finanzamt für Körperschaften abgeordnet worden, der Petitionsausschuss solle diese Abordnung rückgängig machen, da diese nicht gerechtfertigt sei.

Obwohl der Petent beim Verwaltungsgericht Berlin schon eine Konkurrentenklage eingereicht hatte, wurde die Senatsverwaltung für Finanzen auch in diesem Fall um eine Stellungnahme gebeten. Mit umfassenden Ausführungen wies die Finanzverwaltung die Vorwürfe zurück und erläuterte eingehend, aus welchen Gründen ein anderer Bewerber ausgewählt wurde. Dieser sei der Beste von allen gewesen. Verschiedene für den ausgewählten Bewerber sprechende Argumente wurden dem Ausschuss hierzu vorgetragen.

Nachdem der Petent bereits gerichtliche Entscheidungen erstritten hatte, die ihm zunächst die Rückkehr in das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen ermöglichten und die Beförderung seines Konkurrenten stoppten, führten Abgeordnete des Ausschusses eine Reihe von Gesprächen, um sich ein Bild über die Ursachen der schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen dem Petenten und der Leitung des Finanzamtes zu machen. Schließlich wurde die Eingabe auch in eine Anhörung des Vorstehers des betreffenden Finanzamtes einbezogen. Die Anhörung und die intensive Befassung des Ausschusses mit dieser Eingabe hinderte die Finanzverwaltung aber nicht, eine erneute Versetzung des Petenten gegen dessen Willen in ein anderes Finanzamt für Körperschaften vorzunehmen. Das Obergericht Berlin entschied im Wege der einstweiligen Anordnung im Januar 2005, dass der ausgewählte Konkurrent vorerst nicht befördert werden darf, weil das Auswahlverfahren beträchtliche Mängel aufweist. Die weitere Entwicklung des Falles lässt indessen aufhorchen. So hat der Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Finanzen den Petenten zu einem persönlichen Gespräch gebeten. Da das Gespräch bei Abschluss des Berichts - mithin bis zum 6. Mai - noch nicht stattgefunden hat, vermag der Ausschuss lediglich seiner Erwartung Ausdruck zu geben, dass der Petent das Gesprächsangebot wahrnimmt. Welche Lösung in dieser Angelegenheit am Ende stehen wird, ist derzeit noch völlig offen, zumal dem Ausschuss weitere Vorwürfe und Unstimmigkeiten bekannt geworden sind, denen noch nachzugehen sein wird.

Ein Steueramtsinspektor, nunmehr im Endamt seiner Laufbahn, kam 1996 zum Finanzamt für Fahndung und Strafsachen und arbeitete dort zunächst als Fahndungsprüfer. Wegen seiner guten ADV - Kenntnisse wurde er später bei der Gewinnung, Sicherung, Lesbarmachung und Auswertung von Daten eingesetzt, denn bei Steuerfahndungen sind derartige Kenntnisse im Zeitalter immer weiter fortschreitender EDV-technischer Vernetzung unverzichtbar, um elektronisch gespeicherte Daten im Hinblick auf einen Verdacht der Steuerhinterziehung beweiskräftig zu sichern und damit bei der Bekämpfung der Wirtschafts- und Steuerkriminalität erfolgreich sein zu können. Der Beamte beeindruckte

seine Vorgesetzten alsbald mit eigenen Ideen, die er kreativ in seinem Arbeitsgebiet mit selbst entwickelten Anwendungen umsetzte. Dies schlug sich in einem ausgezeichneten Dienstleistungsbericht nieder.

Eine Umstrukturierung in diesem Arbeitsgebiet und insbesondere eine neue Führungsstruktur veränderten das bis dahin gute Betriebsklima, und es kam zu erheblichen Spannungen innerhalb des Teams. Von einer gedeihlichen Zusammenarbeit konnte nicht mehr die Rede sein. Der nächste Dienstleistungsbericht des Beamten endete mit einer schlechteren Gesamtnote. Es kam zu Fehlzeiten auf Grund schwerwiegender Erkrankung. Man versuchte, die entstandenen Probleme durch eine Umsetzung innerhalb des Finanzamtes zu entschärfen, jedoch leider ohne Erfolg. In dieser verfahrenen Situation wandte sich der Beamte an den Petitionsausschuss, da er sich ungerecht behandelt fühlte.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe eingehend befasst und sich über die mit ihm geführten Gespräche durch einzelne Abgeordnete berichten lassen. Eine Lösung hat der Ausschuss allerdings bei Abschluss des Berichtes auch in diesem Fall noch nicht erreichen können.

Im Zusammenhang mit dieser Eingabe stellte sich die Frage, inwieweit Steuerfahndern eine Polizeizulage zusteht, auch wenn sie keinen Außendienst wahrnehmen. Die Prüfung ergab, dass nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes unter anderem neben den Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder diese Zulage auch den mit Polizeivollzugsaufgaben betrauten Beamten des Steuerfahndungsdienstes mit vollzugspolizeilichen Aufgaben zusteht. Die Beamten in der Steuerfahndung sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, deren Rechte über polizeiliche Rechte sogar hinausgehen. Allerdings ist für die Gewährung der Zulage nicht Voraussetzung, dass überwiegend Außendienst verrichtet wird. Insoweit hat der Ausschuss bisher keinen Anhaltspunkt finden können, dass diese Zulage einzelnen Steuerfahndern unrechtmäßig gezahlt wird. Dennoch besteht für ihn in dieser Angelegenheit noch weiterer Klärungsbedarf, so dass dieses Thema ihn auch weiterhin beschäftigen wird.

Ein weiterer 49 Jahre alter Steueramtmann aus dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen beanstandete ebenfalls, bei Beförderungen benachteiligt worden zu sein. Andere Beschäftigte seien immer wieder vorgezogen worden. Seit 10 Jahren erhalte er keine Chance mehr, sich im Hinblick auf eine von ihm angestrebte höherwertige Tätigkeit zu bewähren, denn dementsprechende höherwertige Aufgaben seien ihm nicht mehr übertragen worden. Soweit er diese ausgeübt habe, seien sie ihm entzogen worden. Ihm sei zugetragen worden, es sei

beschlossene Sache, dass er in der erreichten Position in Pension gehen werde. Außerdem würden seine dienstlichen Beurteilungen nicht seiner tatsächlich wesentlich besseren Arbeitsleistung entsprechen. Wegen seiner Beurteilungen habe es große Auseinandersetzungen gegeben. Zeitweise sei er auch in seiner Dienststelle „gemobbt“ worden.

Von der Senatsverwaltung für Finanzen wurden die Vorwürfe zurückgewiesen. Der Beamte sei bis zu seiner Ernennung zum Steueramtmann im Jahr 1989 kontinuierlich befördert worden. Auch habe er bei seiner letzten Beurteilung zum Stichtag 1. Januar 2003 die angestrebte Beurteilungsnote erreicht. Dass der Petent dennoch nicht mehr befördert werden konnte, liege daran, dass die Anzahl der zu vergebenden Stellen mittlerweile begrenzt sei. In der Laufbahn des gehobenen Dienstes seien weit mehr als die Hälfte der Beamten seines Geburtsjahrgangs noch nicht in eine höhere Besoldungsgruppe als sie der Petent erhalte, befördert worden. Die Stellensituation sei sehr angespannt und die Beförderungsmöglichkeiten seien eingeschränkt. Daraus resultiere vermutlich eine allgemeine Unzufriedenheit. Keinesfalls liege aber Mobbing vor. Die Steuerverwaltung nehme das Problem Mobbing sehr ernst. Die Führungskräfte der Steuerverwaltung seien angehalten, diesem sensiblen Thema hohe Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Petitionsausschuss hat sich zu dieser Eingabe noch kein abschließendes Urteil bilden können.

Aus diesen im Vergleich zu anderen Behörden besonders zahlreichen Eingaben aus einer einzelnen Behörde ergab sich für den Petitionsausschuss die Schlussfolgerung, dass hier schon einiges im Argen liegen müsse. Er bat daher den Vorsteher des betreffenden Finanzamtes zu einer Anhörung am 7. Dezember 2004, um drei der Eingaben zu erörtern. Von der Möglichkeit, Anhörungen vornehmen zu können, macht der Ausschuss nur im Ausnahmefall Gebrauch. Hier aber schien ihm eine derartige Maßnahme geboten, zumal sich die Frage stellte, inwieweit derartige Auseinandersetzungen unter Umständen die ordnungsgemäße Arbeit in der Behörde beeinträchtigen. Die Eingaben wurden umfassend erörtert. Es ergaben sich hinsichtlich einzelner Aspekte heftige Diskussionen während der Ausschusssitzung. Da der Petitionsausschuss eine Vielzahl von Mobbing-Vorwürfen für berechtigt hielt, wurde Vertretern der Presse eine Presseerklärung zu den Ergebnissen der durchgeführten Anhörung vorgelegt. Betont wurde darin vor allem, dass der Petitionsausschuss aus der Anhörung den Schluss gezogen hat, dass die Führungsstruktur im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen einer dringenden Überprüfung bedarf. Der Finanzsenator wurde dementsprechend aufgefordert, den Vorwürfen der Beschäftigten weiter nachzugehen und gegebenenfalls im Rahmen seiner Dienstaufsichtspflicht Konsequenzen zu ziehen.

Eine weitere Eingabe wegen einer angestrebten Beförderung erreichte den Ausschuss aus dem Finanzamt Treptow/Köpenick von einer 38 Jahre alten Steueroberinspektorin, die bisher nicht zur Steueramtfrau befördert worden ist. Sie berief sich auf den Gleichstellungsgrundsatz und beklagte, als Mutter von zwei kleinen Töchtern sei sie in ihrem Berufsweg benachteiligt worden. Während andere Beamte ihrer Laufbahn, die gemeinsam mit ihr nach der Wende in den Ostteil der Stadt versetzt worden waren, die auch von ihr angestrebte Beförderungsstufe bereits erhalten hätten, sei sie durch Mutterschutzzeiten, Erziehungsurlaub und Erziehungsarbeit für ihre Kinder in ihrer beruflichen Entwicklung zurückgeworfen worden. Außerdem beanstandete sie, nach ihrer Beförderung zur Oberinspektorin habe sie bei ihrer nächsten Beurteilung ohne festzustellenden Leistungsabfall eine schlechtere Endnote erhalten.

Von der Senatsverwaltung für Finanzen wurde hierzu vorgetragen, die Petentin sei seit ihrer Abordnung in eines der neuen Finanzämter im Ostteil der Stadt kontinuierlich befördert worden. Sie habe sogar die Laufbahn – nicht zuletzt durch ihre Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen – wechseln können. Das Prinzip der Bestenauslese im Auswahlverfahren um höherwertige Stellen sei nicht verletzt worden, denn nach den hier zugrunde zu legenden Leistungskriterien habe drei anderen Frauen der Vorzug gegeben werden müssen. Eine Benachteiligung von Frauen bei den Finanzbehörden oder eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots liege deshalb nicht vor. Zur Beurteilung der Petentin wurde ausgeführt, dass nach einer Beförderung in dem jeweiligen Beförderungsamte Berufserfahrungen über einen längeren Zeitraum erforderlich seien. Derartige Erfahrungen seien bei Übertragung neuer Aufgaben wiederum neu zu machen und könnten sich erst nach längerer Zeit positiv auswirken. Nach einer Beförderung falle der Beamte bzw. die Beamtin aus dem bisherigen Kreis der zu vergleichenden Beschäftigten heraus und trete in einen Kreis der nunmehr zu vergleichenden Beschäftigten des Beförderungsamtes ein. Es gelte damit nicht nur ein höherer Maßstab, sondern es sei auch eine andere Vergleichsgruppe schon erfahrener und leistungsstärkerer Dienstkräfte in den Blick zu nehmen. Von der Senatsverwaltung wurde dargelegt, die Abwägung der Interessen anderer betroffener Dienstkräfte lasse es nicht zu, der Bitte der Steuerbeamtin um Beförderung zu entsprechen.

Bei der Erörterung der Eingabe durch den Ausschuss wurde zunächst Verwunderung geäußert, dass eine Beamtin nach einer Beförderung in der Finanzverwaltung erst durch eine längere Bewährungszeit wieder nachweisen müsse, dass sie für das nächste Beförderungsamte in Betracht kommt, auch wenn sie sehr qualifiziert ist. Da die weiteren Ermittlungen aber ergaben, dass für die zu

vergebenden Beförderungsstellen drei Frauen ausgewählt worden waren, die ebenfalls Mütter sind, sah der Ausschuss zumindest im Hinblick auf den erhobenen Vorwurf einer Verletzung des Gleichstellungsgebots keinen Anlass, die getroffene Auswahl zu beanstanden. Zudem kennt das Beamtenrecht – selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen – keine Regelung, aus der sich ein Beförderungsanspruch herleiten lässt. Im Zusammenhang mit der beanstandeten Beurteilung erlangte der Petitionsausschuss Kenntnis von einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin in einem von der Petentin angestregten einstweiligen Anordnungsverfahren, der die Auffassung der Finanzverwaltung stützt. Nach Meinung des Gerichts ist es nichts Außergewöhnliches, dass mit zunehmender Dauer der Wahrnehmung bestimmter dienstlicher Aufgaben die erbrachten Leistungen besser werden. Ebenso sei es aber auch nachvollziehbar, dass bei erst kurzer Dauer der Aufgabenwahrnehmung noch keine überdurchschnittlichen Leistungen gezeigt werden. Dies treffe im Übrigen gleichermaßen auf Frauen und Männer zu, so dass es für die gerügte Schlechterstellung einer Frau in ihrer dienstlichen Laufbahn keinen Anhaltspunkt gebe.

Ebenfalls aus dem Finanzamt Treptow/Köpenick wandte sich eine Arbeitsgruppe hilfesuchend an den Ausschuss, weil ein Teammitglied dem Stellenüberhang zugeordnet worden war und dementsprechend in den Stellenpool versetzt werden sollte. Die anderen Teammitglieder befürchteten, die vorhandene Arbeit nicht mehr bewältigen zu können, und sahen die Gefahr drohender Steuerausfälle. Hierzu legte die Senatsverwaltung für Finanzen dem Petitionsausschuss dar, ein neuer Stellenplan und andere Dienstkräfteberechnungen machten eine Zuordnung des Teammitglieds zum Personalüberhang zwingend erforderlich. Die Auswahl der Beschäftigten zum Personalüberhang sei auf der Grundlage der Verwaltungsreform- und Beschäftigungssicherungsvereinbarung vorgenommen worden. Eine Sozialauswahl unter Berücksichtigung eines bestimmten Punktekatalogs habe stattgefunden, und eine Ausnahmeregelung sei nicht in Betracht gekommen. Zudem seien den neuen Berliner Finanzämtern Personalstellen in einem Übermaß zugestanden worden, der jetzt nicht mehr gerechtfertigt sei, weil sich die Arbeit verändert habe. Dieser Begründung für die Versetzung eines Teammitglieds der Arbeitsgruppe konnte sich der Ausschuss nicht verschließen.

Im Zusammenhang mit dieser Petition hatte der Petitionsausschuss jedoch wieder einmal Anlass, feststellen zu müssen, dass sich Angehörige des öffentlichen Dienstes vorhalten lassen mussten, eine Petition direkt an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin ohne Einhaltung des Dienstweges gerichtet zu haben. Allein aus dem Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes

ergibt sich bereits, dass sich Beschäftigte aus dem öffentlichen Dienst in dienstlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Petitionsausschuss wenden dürfen. In der Vergangenheit musste der Ausschuss anderen Verwaltungen vorhalten, diesen Grundsatz nicht respektiert zu haben. Dieses Mal hatte der Ausschuss Veranlassung, die Senatsverwaltung für Finanzen daran erinnern zu müssen, dass auch die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung in diesem Sinne von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen können. In einer Anhörung am 2. November 2004 des damaligen Präsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin zu den beiden Petitionen aus dem Finanzamt Treptow/Köpenick kam dieser Aspekt ebenfalls noch einmal zur Sprache. Der Präsident stellte – später auch noch einmal schriftlich – klar, alle Dienststellenleiter seien schriftlich auf die Beachtung dieses Grundsatzes noch einmal hingewiesen worden, um damit der Sorge des Petitionsausschusses zu begegnen, es könnten in der Steuerverwaltung Petitionen behindert werden oder worden sein. Der Ausschuss wird auch in Zukunft sein Augenmerk verstärkt darauf richten, dass die Berliner Behörden das Petitionsrecht öffentlich Bediensteter in ihren dienstlichen Angelegenheiten achten.

2.2 Veränderungen im Bildungswesen

In seinem letzten Bericht an das Plenum (Drucksache 15/2730) hatte der Ausschuss ausführlich über einschneidende Änderungen in der Berliner Schule berichtet, die Anlass für zahlreiche Beschwerden waren. Auch in diesem Berichtszeitraum haben ihn die Reformen im Schulbereich immer wieder beschäftigt, die mit In-Kraft-Treten des neuen Schulgesetzes für das Land Berlin am 1. Februar 2004 in Gang gesetzt wurden.

Die neuen Regelungen hatten bereits Auswirkungen auf das Schuljahr 2004/2005. Zum letzten Mal wurden Kinder in die Vorklassen aufgenommen, die künftig nicht mehr vorgesehen sind. Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Schulpflicht beginnt somit ein halbes Jahr früher als bisher, und es werden deutlich mehr Kinder frühzeitig beschult, als dies im Rahmen der Vorklassen bisher der Fall war. Außerdem werden zum Schuljahr 2005/2006 die Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschulen zu einer pädagogischen Einheit, der Schulanfangsphase, zusammengelegt. Kinder können ein, zwei oder drei Jahre in der Schulanfangsphase bleiben, je nach ihrem individuellen Entwicklungs- und Lernstand. Sie werden in dieser Zeit individuell gefördert und rücken in die Jahrgangsstufe 3 auf, wenn sie die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben. Schülerinnen und Schülern, die hierfür mehr Zeit benötigen, entstehen für ihren weiteren schulischen Werdegang keine Nachteile, da das dritte

Jahr in der Schulanfangsphase auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nicht angerechnet wird.

Da die neuen Regelungen auch für die Staatlichen Europa-Schulen Berlin gelten, wurden dort zum Schuljahr 2004/2005 ebenfalls ein letztes Mal Vorklassen eingerichtet. Bei den Staatlichen Europa-Schulen Berlin handelt es sich um einen Schulversuch, der in der Bundesrepublik Deutschland einzigartig ist. Diese Schulen bieten die integrierte Erziehung bilingualer Lerngruppen mit durchgehend zweisprachigem Unterricht an. Durch die umfassende Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Partnersprache soll ein Beitrag zur interkulturellen Erziehung und zur Schaffung eines europäischen und internationalen Bewusstseins geschaffen werden.

Mit der Genehmigung des Schulversuches war unter anderem festgelegt worden, dass Schülerinnen und Schüler in die Staatlichen Europa-Schulen Berlin in der Regel bereits in der Vorklasse aufgenommen werden und die Vorklassen grundsätzlich als geschlossene Lerngruppe in die Klassenstufe 1 übergehen. Außerdem wurden in die Vor- und Grundschulklassen jeweils zur Hälfte Kinder mit den Muttersprachen Deutsch bzw. der Partnersprache aufgenommen. In der Vorklasse wurden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Muttersprache gemeinsam unterrichtet und betreut und auf den anspruchsvollen bilingualen Unterricht der Staatlichen Europa-Schulen Berlin vorbereitet.

Diese Aufgaben sollten künftig bilinguale Kindergärten übernehmen. Die Gesamtelternvertretung der Hausburggrundschule, die am Schulversuch „Staatliche Europa-Schulen Berlin deutsch-spanisch“ teilnimmt, hat mit ihrer Eingabe an den Petitionsausschuss hierzu jedoch Bedenken geäußert. Sie bezweifelte, dass die hohe Qualität der bisherigen vorschulischen Erziehung in den Vorklassen bei einer Weiterführung durch bilinguale Kindergärten aufrechterhalten werden könne. Die Vorklassen seien das pädagogische Fundament der Europaschulen, mit deren Abschaffung sei die Zukunft des Schulversuches ernsthaft gefährdet.

Nach einem Gespräch mit der Gesamtelternvertretung und dem Schulleiter in der Hausburgschule hat der Ausschuss die Bedenken der Petenten an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport herangetragen und für den Schulversuch Staatliche Europa-Schulen Berlin ab dem Schuljahr 2005/2006 eine Sonderregelung vorgeschlagen. Um den Wegfall der Vorklassen aufzufangen, schlug er vor, an diesen Schulen die Schulanfangsphase grundsätzlich auf drei Jahre festzulegen. In diesen drei Jahren könnte mit den Schülerinnen und Schülern in bewährter Form gearbeitet und der Lese-Schreib-Lernprozess in der jeweiligen Muttersprache wie bisher abgeschlossen werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vermochte dem Vorschlag jedoch nicht zu folgen. Sie befürchtete, eine erzwungene volle Ausschöpfung der dreijährigen Schulanfangsphase bei den Europaschulen könnte das falsche Signal für bildungsinteressierte Eltern sein, die zunehmend den Wunsch nach Verkürzung der Schulzeit und früherem Eintritt in Studium und Beruf geäußert hätten. Die Senatsverwaltung sah aber auch die Schwierigkeiten, die der Wegfall der Vorklassen und die neuen Regelungen für den Schulanfang den Staatlichen Europa-Schulen Berlin bereiteten.

Inzwischen befasste sich auch eine Arbeitsgruppe der Schulleiter/innen der Europaschulen mit der Problematik, die im Ergebnis ihrer Beratungen jedoch keine unüberwindlichen Hindernisse sah, auch im Rahmen der Staatlichen Europa-Schule Berlin das Modell der Schulanfangsphase zu praktizieren. Für das Schuljahr 2005/2006 ist nunmehr folgende Verfahrensweise vorgesehen: Schülerinnen und Schüler werden unter Berücksichtigung ihres Sprachstandes in den beiden gleichberechtigten Unterrichtssprachen der jeweiligen Sprachkombination der Europaschule aufgenommen. Voraussetzung für eine Aufnahme sollten dann für Kinder mit der Muttersprache Deutsch grundlegende, passive Sprachkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache sein. Dies gilt umgekehrt für die Kinder der nichtdeutschen Muttersprache. Für die wenigen Kinder nichtdeutscher Muttersprache, die sich erst kurz in Deutschland aufhalten und vor Eintritt in die Schule keine passiven Sprachkenntnisse in Deutsch erwerben konnten, soll durch eine Härtefallregelung die Aufnahme in die Staatliche Europa-Schule Berlin mit ihrer Muttersprache als Partnersprache ermöglicht werden. Sie erhalten dann wie alle anderen Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache der Berliner Schule zusätzlichen intensiven Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

Letztendlich haben sich alle Schulleiter/innen der Staatlichen Europa-Schulen Berlin doch dafür ausgesprochen, die flexible Schulanfangsphase zum Schuljahr 2005/2006 entsprechend einzuführen, die weitere Entwicklung zu beobachten, Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten. Der Ausschuss hat dies den Petenten mitgeteilt und ihnen vorgeschlagen, bei auftretenden Schwierigkeiten für die Schulanfänger im kommenden Schuljahr sich erneut an ihn zu wenden.

Ein anderes Problem ergab sich für zwei Familien im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, die ihre Kinder für die zum Schuljahr 2004/2005 letztmalig eingerichtete Vorklasse der Joan-Miró-Grundschule - Staatliche Europa-Schule Berlin deutsch-spanisch – angemeldet hatten. Beide Kinder vollendeten das 5. Lebensjahr erst nach dem 30. September 2004, dem für die Aufnahme in die Vorklasse unverändert maßgeblichen Stichtag. Deshalb waren sie bei der Vergabe der Plätze, die bei vielen Eltern heiß begehrt

waren, nicht berücksichtigt worden. Da beide Kinder nach dem neuen Schulgesetz zum Schuljahr 2005/2006 jedoch schulpflichtig werden und bisher der Besuch der Vorklasse Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Klasse einer Europaschule war, wollten sich beide Familien mit der Absage nicht abfinden. Sie baten den Ausschuss um Hilfe, der jedoch leider die Aufnahme in die Vorklasse der Joan-Miró-Grundschule nicht erreichen konnte. Das Schulamt Charlottenburg-Wilmersdorf hatte die Plätze korrekt an die Kinder vergeben, die bis zum Stichtag das 5. Lebensjahr vollendeten. Damit waren die Platzkapazitäten der Vorklasse ausgeschöpft und weitere Aufnahmen nicht mehr möglich. Das Verwaltungsgericht Berlin, bei dem die Petenten den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt hatten, hat dies bestätigt und die Anträge zurückgewiesen. Der Ausschuss konnte daher beide Eingaben nur abschlägig bescheiden und bedauern, dass der Stichtag für die Aufnahme in die Vorklassen, die es ja künftig nicht mehr geben wird, dem neuen Stichtag für den Beginn der Schulpflicht nicht angepasst worden war. Inzwischen hat er jedoch erfahren, dass beide Kinder zum Schuljahr 2005/2006 einen Platz in der 1. Klasse der Joan-Miró-Grundschule erhalten haben, obwohl sie nicht die Vorklasse besuchen konnten. Trotzdem ist die Freude über die bevorstehende Einschulung angesichts des Vorlaufs verständlicherweise in beiden Familien ein wenig getrübt.

Der Ausschuss erhielt auch zur vorgezogenen Schulpflicht Beschwerden von besorgten Eltern, die ihre Kinder noch nicht für schulreif hielten und deshalb um Rückstellung von der Einschulung in diesem Jahr baten. Der Beginn der Schulpflicht ist im Schulgesetz für Berlin (SchulG) jedoch eindeutig geregelt. Nach § 42 Abs. 1 SchulG werden mit Beginn eines Schuljahres (1. August) alle Kinder schulpflichtig, die das 6. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden Dezember vollenden werden. Mögliche Ausnahmen von dieser Regelung sieht das Schulgesetz für Berlin nicht vor.

Der Beginn der Schulpflicht ist damit gegenüber der bisherigen Rechtslage um sechs Monate vorverlegt. Dieser Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz ist verfassungsmäßig zulässig, weil es nach Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz zu den Aufgaben des Staates gehört, den Beginn der Schulpflicht festzulegen.

Vor Verabschiedung des Schulgesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unter anderem die dazu schulverfassungsrechtlich legitimierten Gremien – auch die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern – gehört, die die Vorverlegung des Einschulungsalters mitgetragen haben. Mit den neuen Regelungen wurde schließlich auch den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz gefolgt, die sich mit Blick auf

einige europäische Staaten, die im internationalen Vergleich bessere Ergebnisse erzielen als Deutschland und die Kinder noch jünger einschulen, für einen vorgezogenen Schulanfang ausgesprochen hat.

Der Ausschuss konnte daher der Bitte der Petenten um eine spätere Einschulung ihrer Kinder nicht entsprechen, da diese noch 2005 das 6. Lebensjahr vollenden und damit auch dieses Jahr schulpflichtig werden. Er ist jedoch zuversichtlich, dass sie den früheren Schulbeginn meistern werden, da in der flexiblen Schulanfangsphase alle Kinder entsprechend ihrer unterschiedlichen Entwicklung und ihrer Lernausgangslage individuell gefördert werden sollen.

Mit den tief greifenden und notwendigen Veränderungen im Bildungswesen sollen die Qualität in den Berliner Schulen nachhaltig und dauerhaft verbessert und dadurch mehr Bildungschancen für alle Kinder erreicht werden. Dass mit der Umsetzung von Reformen auch Probleme und Widerstände einhergehen oder Nachbesserungen erforderlich werden, versteht sich von selbst. Dies belegen auch die zahlreichen Eingaben, die den Ausschuss im vergangenen Jahr zu diesem Thema erreicht haben.

2.3 Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen

Fehlerhafte Behördenentscheidungen sind für die Betroffenen ärgerlich und belastend, ebenso ärgerlich und belastend sind aber auch fehlende Behördenentscheidungen. Fortlaufend musste sich der Petitionsausschuss mit Beschwerden über die Dauer der Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen befassen. Nicht selten waren sowohl bei Neu- als auch bei Weiterbewilligungsanträgen Bearbeitungszeiten von bis zu einem Jahr zu verzeichnen. Zu Recht merkten zahlreiche Petenten an, sie müssten schließlich jeden Monat pünktlich ihre Miete zahlen und seien dabei dringend auf die rechtzeitige Auszahlung des staatlichen Zuschusses zur Miete angewiesen. Daher benötigten sie eine fristgerechte Bewilligung und Überweisung der monatlichen Leistungen, nicht eine Anhäufung eines „Sparguthabens“ in Form hoher Nachzahlungsbeträge.

Ein zunehmender Bearbeitungsstau zeichnete sich in den Wohngeldämtern bereits seit längerem ab. Die Bezirke wiesen immer wieder darauf hin, auf Grund der im Januar 2001 in Kraft getretenen Wohngeldnovelle und der zum Januar 2002 geänderten Mietenstufe sowie des im Januar 2003 in Kraft getretenen Gesetzes über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) sei die Anzahl der Wohngeldanträge einerseits in den letzten Jahren erheblich gestiegen, andererseits habe keine Personalaufstockung stattgefunden. Infolge der auf Grund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Berlin aus Oktober 2003 notwendig gewordenen vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung sei die Besetzung

von frei gewordenen Personalstellen zeitweise nicht zulässig gewesen. Zudem verringere die mit der Umsetzung des Anwendungstarifvertrags des Landes Berlin verbundene Gewährung von Freistellungstagen und Freizeitausgleich die zur Verfügung stehenden Arbeitszeiten. Bei derartigen personellen Engpässen, verbunden mit immens gestiegenen Fallzahlen, ließen sich längere als die normal üblichen Bearbeitungszeiten trotz Engagement und Einsatzbereitschaft aller Dienstkräfte nicht vermeiden.

Die von den Bezirksämtern eingeräumte äußerst unzulängliche Situation war den Wohngeldberechtigten auf Dauer schwer vermittelbar. Der Petitionsausschuss hoffte vorerst, dass die Beendigung der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Verabschiedung des Berliner Haushalts 2004/2005 den Bezirksämtern Möglichkeiten personeller Verstärkung eröffnen könnte. Auch nahm er erfreut zur Kenntnis, dass die Wohnungsämter übergangsweise durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralen Personalüberhangmanagements des Landes Berlin unterstützt werden sollten.

Weitere Beschwerden verdeutlichen jedoch, dass bislang nicht in allen Bezirken akzeptable Bearbeitungszeiten erreicht werden konnten. Insbesondere zwei Bezirksämter verweisen noch immer auf die nach wie vor schwierige personelle Situation im Wohnungsamt. Eine Nachfrage des Ausschusses bei einem dieser Bezirksämter ergab, dass die Bemühungen der Wohnungsämter, die vom Zentralen Personalüberhangmanagement für Übergangseinsätze bereits zugesagten Kräfte auch tatsächlich zu erhalten, leider weitgehend ohne Erfolg geblieben waren. Wie das befragte Bezirksamt darlegte, war es darüber hinaus auch nicht möglich, freie Planstellen, die dem Zentralen Personalüberhangmanagement gemeldet waren, mit geeigneten Überhangkräften zu besetzen. Das Wohnungsamt habe stets die Auskunft erhalten, entsprechendes Personal stehe nicht zur Verfügung, da zunächst die Ordnungsämter und die Jobcenter mit Personal ausgestattet werden müssten. Diese würden Priorität genießen und vorrangig versorgt werden. Nach Mitteilung dieses Bezirksamts ist es auch nicht möglich, das Wohnungsamt im Rahmen interner Organisationsmaßnahmen personell zu verstärken, ohne dabei gleichzeitig andere Bereiche in unzumutbarer Weise zu belasten. Dies würde das Problem lediglich verlagern, aber nicht lösen.

Allerdings konnte der Petitionsausschuss die an ihn gerichteten Eingaben in der Regel positiv abschließen, da sie von den Wohnungsämtern häufig zum Anlass genommen wurden, die meist älteren Wohngeldanträge in die Bearbeitung zu nehmen und gegebenenfalls noch fehlende Unterlagen anzufordern. Antragsteller, die alle erforderlichen Unterlagen

bereits eingereicht hatten, konnten mit einer baldigen Bescheidung rechnen.

Eine grundlegende Problemlösung stellt diese Vorgehensweise allerdings nicht dar. Von einer zufrieden stellenden Situation kann erst dann gesprochen werden, wenn alle Antragsteller zeitgemäß die ihnen zustehenden Wohngeldleistungen erhalten.

2.4 Zuschüsse für ehrenamtliche Helfer im Besuchsdienst

Ein privater Verein, der ehrenamtlich für alte und kranke Menschen im Besuchsdienst tätig ist, bat den Petitionsausschuss, im Rahmen der Verhandlungen für den Liga-Vertrag eine Herabsetzung der staatlichen Zuwendungen von monatlich 25 € auf 15 € zu verhindern und die Bemessung des Zuschusses so sicherzustellen, dass wenigstens die tatsächlichen Aufwendungen der ehrenamtlichen Helfer, z.B. für die Fahrkosten, ersetzt werden können. Außerdem bat der Verein um ein einheitliches Verfahren.

Im Rahmen der ehrenamtlichen Besuchsdienste besuchen engagierte Menschen allein stehende, meist alte und kranke Menschen zu Hause, in Krankenhäusern und Heimen, um Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken. Ehrenamtliches Engagement wird im Land Berlin unter anderem im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung und Weiterentwicklung von überbezirklichen Projekten der sozialen und gesundheitlichen Versorgung in Berlin (der so genannte Liga-Vertrag) gefördert. Das Land Berlin vergibt aus Haushaltsmitteln Zuschüsse für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer. Der Zuschuss des Landes Berlin deckt nicht alle im Zusammenhang mit dem Einsatz Ehrenamtlicher entstehenden Kosten. Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich von den Trägern gewährt. Der Zuschuss des Landes Berlin dient dazu, die Träger zu entlasten und die ehrenamtlich geleistete Arbeit anzuerkennen.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz berichtete dem Ausschuss, dass die geleisteten Zuschüsse für Aufwandsentschädigungen in den letzten Jahren in den einzelnen Projekten unterschiedlich hoch waren. 2003 engagierten sich in den Besuchsdiensten 1303 ehrenamtliche Helfer, die von den Trägern zwischen 3,28 € und 38,46 € pro Monat erhielten, was teilweise aus dem erheblichen Eigenmitteleinsatz des jeweiligen Trägers resultierte. Insgesamt entschädigten lediglich vier Projekte den Aufwand mit 25 € monatlich oder mehr je Helfer.

Die Senatsverwaltung legte dar, aus welchen Gründen die Vertragspartner über gemeinsame Kriterien zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in den Besuchsdiensten berieten und beabsichtigten,

26 Projekten ab 2005 einen einheitlichen monatlichen Zuschussbetrag von 15 € je Helfer zu gewähren.

Um – wie von den Petenten gewünscht und vom Ausschuss begrüßt – pro ehrenamtlichem Helfer eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 € zahlen zu können, wären Mittel erforderlich, die nicht zur Verfügung stünden. Angesichts der Finanzierungsbedarfe in anderen Angebotsbereichen und der im Hinblick auf die Haushaltslage bestehenden Einsparnotwendigkeiten sei auch künftig nicht damit zu rechnen, dass Mittel in der entsprechenden Größenordnung zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die im Rahmen des Angebots ehrenamtlicher Besuchsdienste geförderten Projekte bildeten nur einen kleinen Ausschnitt im Gesamtspektrum der vielfältigen ehrenamtlichen Arbeit, die in Berlin geleistet wird. Die z.B. im Rahmen der ambulanten Hospizdienste oder der Kirchengemeinden geleistete ehrenamtliche Arbeit müsse zumeist ohne Aufwandsentschädigungen auskommen.

Die Bedeutung der Aufwandsentschädigung liegt nach Ausführungen der Träger vor allem darin, Kosten (z.B. Fahrkosten), die im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements anfallen, auszugleichen, und zwar insbesondere für einkommensschwache Helfer. Das heißt, sie hat vorrangig den Charakter eines Auslagenersatzes.

Die Umstellung sieht nach Auskunft der Senatsverwaltung vor, den Trägern einen einheitlichen Satz anzubieten, um die Ausgaben der ehrenamtlichen Helfer zu berücksichtigen bzw. um das im Rahmen der Besuchsdienste gezeigte ehrenamtliche Engagement auf anderem Wege anzuerkennen. Die Träger können die Mittel künftig flexibel verwenden und z.B. Zuschüsse für die Auslagen ehrenamtlicher Helfer vergeben, andere Formen von Anerkennung (z.B. Gratifikationen, Feste) finanzieren oder für die Kosten von Fortbildungsveranstaltungen aufkommen. Das Land Berlin als Zuwendungsgeber gibt hierfür nur noch den Rahmen vor. Die tatsächliche Verwendung ist Sache des Trägers, der seine Entscheidungen aus Sicht der Vertragspartner in Abstimmung mit den im Rahmen seines Projektes tätigen ehrenamtlichen Helfern treffen sollte.

Die erneute Einführung eines Sozialtickets für einkommensschwache Personenkreise unterstützt die Neuregelung und entlastet einkommensschwache ehrenamtliche Helfer, die in Projekten arbeiten, die ohne finanzielle Unterstützung auskommen müssen.

Auch wenn der Ausschuss eine Aufwandsentschädigung von 25 € für ehrenamtliche Helfer begrüßt hätte, sah er bei aller Anerkennung für die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Helfer aus den dargelegten Gründen leider keine Erfolg

versprechende Möglichkeit, in die Vertragsverhandlungen für den Liga-Vertrag einzugreifen, und schloss die Eingaben ab.

2.5 Einführung der Sozialkarte

In seinem letzten Bericht hatte der Ausschuss sein Bedauern darüber ausgesprochen, dass seine Bemühungen, die so genannte „Berlin-Karte S“ als Fahrausweis zum Preis von 20,40 € monatlich für Sozialhilfeempfänger, Grundsicherungsberechtigte und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über den 31. Dezember 2003 hinaus zu erhalten, erfolglos geblieben waren. Der Ausschuss hatte aber die Hoffnung geäußert, dass zum 1. Januar 2005 doch wieder eine Sozialkarte eingeführt wird. Er befürchtete dabei allerdings einen höheren Preis als früher, nämlich 39,00 € monatlich.

In diesem Jahr konnte der Ausschuss den Petenten, die sich inzwischen wegen des Wegfalls der Sozialkarte beschwerdeführend an ihn gewandt hatten, mitteilen, dass es seit dem 1. Januar 2005 unter dem Namen Berlin-Ticket S wieder ein Sozialticket gibt. Die Trägerkarten werden von den zuständigen Sozialämtern und Arbeitsagenturen für die berechtigten Personen ausgestellt. Berechtig sind unter anderem Empfänger von Grundsicherungs- und Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) und Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II). Mit der Trägerkarte, einem Passfoto und einem Personaldokument können die Berechtigten an den Schaltern von BVG und S-Bahn einen Wertabschnitt für einen Monat zum Preis von 32,00 € erwerben.

Zwar ist das Berlin-Ticket S damit teurer als das frühere Sozialticket, aber doch preiswerter als noch vor einem Jahr befürchtet. Die Angelegenheit ist somit für die Betroffenen doch noch einigermaßen erfreulich ausgefallen. Der Ausschuss konnte die ihm vorliegenden Eingaben mit einer teilweise positiven Antwort abschließen.

2.6 Anerkennung von Härtefällen bei Auszubildenden durch Sozialämter

Nach § 26 des bis 31. Dezember 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) hatten Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder des Sozialgesetzbuches – Drittes Buch – (SGB III) dem Grunde nach förderungswürdig war, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

§ 26 BSHG beruhte auf der Trennung der Hilfe zum Lebensunterhalt von der staatlich zu fördernden Ausbildung, die im BAföG bzw. im SGB III geregelt ist. Sinn dieser Trennung war es, die Voraussetzungen, unter denen eine Ausbildung vom

Staat gefördert wird, abschließend zu bestimmen. Dieses Ziel wäre verfehlt worden, wenn durch die Kommunen im Rahmen der Sozialhilfe eine besonders günstige Ausbildungsförderung (z.B. keine Rückzahlungsverpflichtung) für diejenigen gezahlt worden wäre, die nicht die im BAföG und SGB III vorgeschriebenen Förderbedingungen erfüllten. Die Sozialhilfe konnte somit nur ergänzend eintreten, wenn es um nicht ausbildungsbedingte Bedarfe (z.B. Mehrbedarfzuschläge wegen einer erforderlichen kostenaufwendigen Ernährung) ging oder wenn im Einzelfall derart besondere Umstände gegeben waren, dass eine Versagung der Hilfe auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten der Ausbildungsförderung freizuhalten, übermäßig hart, das heißt unzumutbar und in hohem Maße unbillig gewesen wäre.

Der Ausschuss erhielt in der Vergangenheit zahlreiche Eingaben von Auszubildenden oder Studenten, die kein Einkommen hatten oder deren Einkünfte unterhalb der für sie maßgeblichen Einkommensgrenze nach dem BSHG lagen. Diesen Petenten konnte er nicht helfen und musste die Eingaben stets negativ abschließen. Im letzten Jahr gelang es dem Petitionsausschuss nun aber erfreulicherweise, in zwei Fällen positive Entscheidungen herbeizuführen.

Ein 32-jähriger Mann, der bei der Bundeswehr eine fünfjährige Dienstzeit erbracht hatte und danach in seinem früher erlernten Beruf von der Agentur für Arbeit nicht mehr vermittelbar war, begann eine Ausbildung zum Physiotherapeuten. Die Agentur für Arbeit übernahm die Lehrgangs- und Fahrtkosten für die Ausbildung. Allerdings konnte sie dem Petenten wegen fehlender Vorbeschäftigungszeiten kein Unterhaltsgeld gewähren.

Das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf lehnte den Antrag des Petenten auf Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Begründung ab, er sei gemäß § 18 BSHG verpflichtet, seine Arbeitskraft zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Außerdem verfüge er über eine abgeschlossene Berufsausbildung, und es sei nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers, eine Zweitausbildung zu finanzieren. Zudem habe er sich mit der Aufnahme der Ausbildung und dem sich daran anschließenden Wegfall des Arbeitslosengeldes selbst hilfebedürftig gemacht.

Mit dieser Entscheidung war der Ausschuss nicht einverstanden und wandte sich erneut an das Sozialamt. Er verwies auf die Bestätigung der Agentur für Arbeit, wonach bei dem Petenten eine Umschulung arbeitsmarktlich zu befürworten sei, weil er keinen verwertbaren beruflichen Abschluss besitze, um erfolgreich in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden. Der Ausschuss gab dem Sozialamt außerdem ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis, wonach Personen, die an Fortbildungs- oder

Umschulungsmaßnahmen (keine Erstausbildung) teilnahmen, Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden konnte, wenn die Leistungen nach dem SGB III im Einzelfall den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder in nicht ausreichendem Maße deckten. Nach dem Urteil war es dem Hilfesuchenden mit Rücksicht auf die Teilnahme an Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht zuzumuten, anderweitige Arbeiten aufzunehmen. Sofern der Hilfesuchende an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilnahm, setzte er seine Arbeitskraft ein, um später eine berufliche Tätigkeit ausüben zu können, die es ihm ermöglicht, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbst zu bestreiten.

Das Sozialamt ist der dringlichen Bitte des Ausschusses gefolgt und gab nunmehr dem Antrag des Petenten auf Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit seiner Umschulung zum Physiotherapeuten statt. Es verzichtete bei ihm außerdem auf einen anderweitigen bzw. darüber hinausgehenden Einsatz seiner Arbeitskraft. Der Ausschuss hat sich über diese vom Sozialamt Marzahn-Hellersdorf getroffene Einzelfallentscheidung sehr gefreut.

Auch in einem weiteren Fall konnte der Ausschuss einen Erfolg erzielen. Das Sozialamt Pankow gewährte einer jungen Frau Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit der von der Agentur für Arbeit geförderten Weiterbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin.

Dagegen konnte der Ausschuss einer Berufsfachschülerin, die eine Ausbildung als Modeschneiderin absolvierte, nicht helfen. Ihre Ausbildung war dem Grunde nach förderungswürdig nach dem BAföG. Die Petentin hatte aber auf Grund ihres ausländerrechtlichen Aufenthaltstitels keinen BAföG-Anspruch.

Da nach § 26 BSHG lediglich zu prüfen war, ob eine Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungswürdig war, und ein tatsächlicher BAföG-Bezug nicht relevant war, griff in diesem Fall der Ausschlussatbestand des § 26 BSHG. Da die Petentin auch keine besonderen Umstände vorgetragen hatte, welche zur Anerkennung eines Härtefalls hätten führen können, vermochte der Ausschuss die Ablehnung des zuständigen Sozialamtes nicht zu beanstanden.

In Zukunft werden derartige Fälle anders zu entscheiden sein, denn das BSHG ist zum 31. Dezember 2004 außer Kraft getreten. Nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen SGB II können Auszubildende von den für sie zuständigen Jobcentern in besonderen Härtefällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erhalten.

2.7 Klärung von Anspruchsberechtigungen im Rahmen von „Hartz IV“

Nach dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) ist zum 1. Januar 2005 das Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) vollständig in Kraft getreten. Die frühere Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III und die frühere Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz wurden damit von der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) abgelöst. Im Rahmen der Zusammenführung der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe mussten die Betroffenen im Herbst 2004 umfangreiche Anträge in den bis dahin für sie zuständigen Dienststellen, den bezirklichen Sozialämtern und den Agenturen für Arbeit, stellen.

Gemäß § 7 SGB II erhalten alle erwerbsfähigen Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Arbeitslosengeld II, sofern sie hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig sind gemäß § 8 SGB II die Personen anzusehen, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit, also länger als sechs Monate, außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die tatsächliche Unmöglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (z.B. wegen der Betreuung behinderter Angehöriger oder kleiner Kinder bzw. Krankschreibungen) steht dem nicht entgegen.

Nach § 44a SGB II stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Bis zur abschließenden Klärung dieser Frage erbringt das zuständige Jobcenter Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

In diesem Zusammenhang kam es vermehrt zu Beschwerden von Sozialhilfeempfängerinnen, denen im Herbst 2004 von den für sie zuständigen Sozialämtern die Antragsformulare für Leistungen nach dem SGB II zugesandt und die aufgefordert wurden, die entsprechenden Anträge zu stellen. Bei diesen Petentinnen hatte der Sozialhilfeträger seinerzeit aus verschiedenen Gründen auf den Einsatz der Arbeitskraft verzichtet. So schrieb dem Ausschuss eine Mutter zweier volljähriger schwerstbehinderter Söhne, die von ihr betreut werden. Eine andere Petentin war schon seit längerer Zeit erkrankt, allerdings lag keine nachgewiesene Erwerbsunfähigkeit vor. Eine weitere Petentin betreute ein kleines Kind, das noch nicht in einer Betreuungseinrichtung untergebracht war, um nur einige der Fälle zu nennen.

In allen Fällen, die dem Petitionsausschuss vorlagen, war nach Auskunft der zuständigen Sozialämter jedoch festzustellen, dass keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des SGB II vorlag und

die Petentinnen (zumindest theoretisch) mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein könnten. Sie wurden daher von den zuständigen Sozialämtern richtigerweise aufgefordert, einen Antrag auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II zu stellen.

Da die Vorgehensweise der Sozialämter nicht zu beanstanden war und den Petentinnen durch den Leistungsbezug nach dem SGB II keine Nachteile entstehen – die Höhe der Leistungen ist nämlich im Großen und Ganzen identisch mit den Sozialhilfeleistungen für Nichterwerbsfähige und Personen über 65 Jahren nach dem seit 1. Januar 2005 geltenden SGB XII –, sah der Ausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf und schloss die Eingaben ab.

Ein weiterer Personenkreis sah sich Ende letzten Jahres im Rahmen der Einführung des Arbeitslosengeldes II fehlinformiert und war demzufolge stark verunsichert. Studierende Eltern erhielten nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz für sich selbst in der Regel keine Sozialhilfe. Sie konnten aber für ihre Kinder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sofern diese hilfebedürftig waren. Den betroffenen Eltern wurde von einigen Sozialämtern mitgeteilt, dass die Sozialhilfeleistungen zum 31. Dezember 2004 eingestellt werden und es keine Geldleistungen für die betroffenen Kinder mehr geben würde. In dieser Situation wandten sich einige Mütter Hilfe suchend an den Petitionsausschuss, denn sie konnten nicht glauben, dass ihre Kinder ab 1. Januar 2005 mittellos bleiben sollten.

Kurz vor Weihnachten schuf das zuständige Bundesministerium auf Initiative der Berliner Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Rechtsklarheit. Minderjährige Kinder von erwerbsfähigen Studierenden erhalten künftig Sozialgeld nach dem SGB II, wenn die Eltern den Lebensunterhalt ihrer Kinder nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Der Petitionsausschuss gab diese Information kurzfristig an die Petentinnen weiter und empfahl ihnen dringend, umgehend beim zuständigen Jobcenter vorzusprechen und den entsprechenden Antrag zu stellen. Spätere Nachfragen ergaben, dass die Petentinnen von den Jobcentern Sozialgeld nach dem SGB II für ihre Kinder erhalten haben. Die Eingaben konnten daher positiv abgeschlossen werden.

Dem Ausschuss fiel weiterhin auf, dass für einige betroffene Bürgerinnen und Bürger, insbesondere kinderreiche Familien, der Wechsel von der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zum Arbeitslosengeld II nach dem SGB II mit finanziellen Einbußen verbunden ist. So bleiben zum Beispiel Bedarfsgemeinschaften, denen Schüler angehören und die neben dem Schulbesuch einen geringfügig

bezahlten Job ausüben, nur 15 % des Bruttoeinkommens als Freibetrag zur tatsächlichen Verfügung. Alle darüber liegenden Beträge werden als Einkommen angerechnet und verringern das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld. Der Ausschuss sah den Bundesgesetzgeber hier in der Pflicht, eine Änderung herbeizuführen.

Bei der Umsetzung der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem neuen Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitslose gibt es noch weitere Probleme und ungeklärte Fragen, die gelöst werden müssen. Der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses wird hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten im Sinne der betroffenen Bürger tätig werden.

2.8 Barrierefreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Sicherung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiges Ziel der politischen Arbeit. Denn für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist Mobilität unerlässlich. Welche Probleme und Schwierigkeiten sich dabei zum Teil im Alltag ergeben, konnte der Petitionsausschuss in zwei Fällen sehr konkret nachvollziehen.

Im Oktober 2004 wandte sich eine betagte Berlinerin an den Petitionsausschuss und berichtete von den Schwierigkeiten bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Sie hätte mehrfach geplant, gemeinsam mit ihrem Ehemann, der auf Grund seiner Behinderung an den Rollstuhl gebunden ist, einen Ausflug zu unternehmen und dazu die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Ein Unterfangen, das sich immer wieder als schwierig erwies, weil Aufzugsanlagen, auf die sie wegen des Rollstuhls angewiesen waren, an den Start-, Umsteige- oder Zielbahnhöfen nicht funktionierten. So wurden Fahrtunterbrechungen und beschwerliche Umwege erforderlich. Ihre Ausflugsziele haben beide – so die Petentin in ihrem Schreiben weiter – letztlich nicht erreichen können; sie gaben auf und kehrten jeweils erschöpft und enttäuscht nach Hause zurück.

Darüber hinaus war die Petentin auch besonders ärgerlich darüber, dass speziell die Aufzugsanlage in dem U-Bahnhof ihres Wohngebietes wochenlang außer Betrieb war, ohne dass Arbeiten an der Einrichtung erkennbar gewesen wären. Sie bat nunmehr den Petitionsausschuss, für Abhilfe zu sorgen.

Der Ausschuss wandte sich - wie üblich - mit einem Berichtersuchen zunächst an die betroffene Stelle, die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG).

Die BVG haben dem Ausschuss zunächst geschildert, dass die Häufigkeit von mutwilligen Beschädigungen der Aufzüge leider deutlich

zugenommen habe. Neben der ohnehin erforderlichen technischen Wartung kämen weitere Ausfälle auf Grund von Vandalismusschäden hinzu. Immerhin fast 40 Prozent aller Ausfallzeiten seien auf Schäden durch Vandalismus zurückzuführen. Diese zusätzlich auszuführenden Arbeiten könnten dazu führen, dass größere Reparaturen vereinzelt längere Reparaturzeiten in Anspruch nehmen könnten. Außerdem würden für die Instandsetzungen verschiedene Ersatzteile unterschiedlicher Firmen benötigt, welche von den BVG nicht im Rahmen einer Lagerhaltung verfügbar gehalten werden könnten, sondern bei Bedarf jeweils zu beschaffen wären.

Die BVG haben außerdem darauf hingewiesen, mit einem selbsttätig arbeitenden Störmeldevorhaben über ein geeignetes System zu verfügen, um Störungen an Aufzügen schnell zu erfassen und entsprechende Aufträge unverzüglich an die Vertragsfirmen zur Reparatur weiterzuleiten. Nach den mit den Vertragsfirmen bestehenden Vollinstandhaltungsverträgen sei eine Reaktionszeit von maximal zwei Stunden im Störfall vereinbart. Dies umfasse den Zeitraum von der Benachrichtigung der Firma bis zum Beginn der Störungsbeseitigung am Aufzug. Die BVG – so teilte der Vorstand in seiner Stellungnahme mit – würden diese Vorgaben kontrollieren und könnten deren Einhaltung bestätigen. So sei anhand der Ausfallstatistik zu erkennen, dass 50 Prozent der Ausfälle weniger als zwei Stunden dauerten und die mittlere Verfügbarkeit der Aufzugsanlagen 97,6 Prozent betrage.

Der Ausschuss erkannte an, dass mit diesen Maßnahmen Vorsorge für die Beseitigung von Störungen und Ausfällen getroffen worden ist. Ihm war auch bewusst, dass eine permanente und vollständige Verfügbarkeit aller Aufzugsanlagen nicht gewährleistet werden kann. Gleichwohl wollte er sich mit diesen Hinweisen noch nicht zufrieden geben und bat deshalb die BVG, in dieser Frage nochmals tätig zu werden. Insbesondere sollte geprüft werden, welche konkrete Hilfe Betroffenen vor Ort angeboten werden kann, wenn die Fahrt wegen einer gestörten Aufzugsanlage nicht wie vorgesehen angetreten oder fortgesetzt werden könne. Er wollte zum Beispiel wissen, ob die BVG Möglichkeiten sehen, in diesen Fällen Mobilitätshilfe durch Servicepersonal der BVG zu gewähren.

Außerdem regte er an, die bereits von den BVG gewährte Fahrzeitgarantie auch ausdrücklich auf Einschränkungen auszudehnen, die sich durch den fehlenden Betrieb von Aufzugsanlagen ergeben, sofern Fahrgäste zwingend auf diese Anlagen angewiesen sind.

Die Stellungnahme der BVG hierzu liegt vor. Eine abschließende Wertung hat der Ausschuss bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht vorgenommen.

Ein weiterer Fall betraf ebenfalls einen mobilitätsbehinderten Fahrgast der BVG.

Die Mutter eines jungen Mannes wandte sich im November 2004 verzweifelt an den Ausschuss. Sie berichtete, ihr 23jähriger Sohn, der sich nur in einem Rollstuhl fortbewegen könne, musste sich auf Grund der Schließung des S-Bahnhofes Anhalter Bahnhof eine neue Fahrverbindung für den Besuch seiner Schule wählen und sei nunmehr auf einen bestimmten Bus angewiesen. Allerdings hätten sich dabei immer wieder Probleme ergeben. Mehrfach habe ihr Sohn vergeblich an der Bushaltestelle auf Mitnahme gewartet. In verschiedenen Fällen hätten die Fahrer zwar angehalten, ihm jedoch nicht die hintere Tür zum Einstieg geöffnet. Nachdem alle Fahrgäste außer ihrem Sohn das Fahrzeug bestiegen hätten, seien die Fahrer abgefahren und hätten ihren Sohn stehen lassen. In einem anderen Fall habe der Busfahrer sich unter Hinweis auf Rückenprobleme geweigert, ihrem Sohn bei dem Einstieg in den Bus behilflich zu sein. Hier hätten schließlich andere Fahrgäste geholfen, um ihm die Mitnahme zu ermöglichen.

Für den Petitionsausschuss war dies – insbesondere vor dem Hintergrund der zeitgleich vorliegenden Petition über die fehlende Verfügbarkeit von Aufzugsanlagen – ein Alarmzeichen. Hier war nach seiner Auffassung zu besorgen, dass möglicherweise die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen bei den BVG nicht ausreichend berücksichtigt würden. Vor diesem Hintergrund entschloss sich der Ausschuss, in diesem besonderen Fall die Öffentlichkeit über die Angelegenheit zu informieren.

Für sein weiteres Vorgehen waren dabei zwei Aspekte besonders wichtig: Erstens sollte sichergestellt werden, im vorliegenden Einzelfall dem Betroffenen möglichst schnell eine adäquate konkrete Hilfe anzubieten, damit er die zurückzulegende Strecke auch als Rollstuhlfahrer sicher und zügig bewältigen kann. Außerdem hielt es der Ausschuss für geboten, dass seitens der BVG das von der Petentin monierte Verhalten der einzelnen Fahrer geprüft und – falls erforderlich – eine mögliche dienstrechtliche Verfehlung geahndet wird.

Die BVG reagierten schnell und nahmen von sich aus direkten Kontakt mit dem Betroffenen auf. Sie entschuldigten sich für die Vorfälle und unterbreiteten gleichzeitig Vorschläge für eine geeignete Fahrtroute. Darüber hinaus legte das zuständige Vorstandsmitglied in einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Ausschusses den Sachverhalt und die von den BVG ergriffenen Maßnahmen ausführlich dar. Dabei wurde deutlich, dass die BVG sehr genau darauf achten, die Belange mobilitätsbehinderter Fahrgäste zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde auf die in regelmäßigen Abständen organisierten so genannten BVG-Schnuppertage für Behinderte auf den Betriebshöfen hingewiesen und erläutert, wie sich die BVG

mit den Berliner Behindertenverbänden in Fragen der behindertengerechten Fahrzeugausstattungen abstimmen.

Hinsichtlich der konkreten Schilderungen der verweigerten Mitnahme sagte das zuständige Vorstandsmitglied der BVG gleichzeitig zu, die Handlungsweise der betroffenen Fahrer im Einzelfall sehr genau zu prüfen und gegebenenfalls auch dienstrechtlich zu ahnden. Schließlich seien solche Vorfälle nicht mit dem Anspruch der BVG zu vereinbaren, sich zu einem kundenorientierten Dienstleistungsunternehmen zu entwickeln. Gleichzeitig bat er jedoch auch um Verständnis für die zum Teil schwierigen Arbeitsbedingungen der Busfahrer, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Um die Mitarbeiter der BVG auf solche Situationen vorzubereiten und ihnen angemessene Handlungsweisen aufzuzeigen, achteten die BVG auf eine intensive Schulung ihrer Mitarbeiter in Kundenkontakt.

Im vorliegenden Fall konnte der Ausschuss damit die Beratungen zu dieser Eingabe abschließen. Er konnte sich davon überzeugen, dass die BVG mit Nachdruck und Augenmaß auf die geschilderte Problematik reagiert hatten. Insoweit waren in diesem Einzelfall keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzliche Problematik wird den Ausschuss jedoch weiter beschäftigen, denn trotz der von den BVG bereits initiierten oder auch umgesetzten Maßnahmen im Hinblick auf die behindertengerechte Ausstattung des öffentlichen Personennahverkehrs müssen die Bemühungen zur Verbesserung der Situation nach Auffassung des Ausschusses weiter fortgesetzt werden. Der Ausschuss wird deshalb weiterhin engagiert die Belange aller und insbesondere der in ihrer Mobilität eingeschränkten Fahrgäste vertreten. Er wird dabei auch künftig die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den BVG suchen.

2.9 Neues Verkehrskonzept der BVG – das Metronetz -

Zum 12. Dezember 2004 haben die BVG das neue Verkehrskonzept „BVG 2005 plus“ umgesetzt. Kernstück dieses neuen Konzeptes sind die so genannten MetroLinien, die zusammen mit den U- und S-Bahnlinien das neue Kernnetz bilden. Ziel ist es, besondere Beförderungsleistungen auf den Verkehrsachsen einzusetzen, die von U- oder S-Bahnen nicht bedient werden. Die neuen Metrolinien sollen zu allen Zeiten mit einem günstigen Takt für eine schnelle und zuverlässige Erschließung des Stadtgebietes sorgen.

Die Einführung neuer Linien beziehungsweise eine flächendeckende Änderung des Verkehrsangebotes kann natürlich nicht ohne Auswirkungen auf die bis dahin bestehende Linienstruktur bleiben. Im Rahmen des neuen Verkehrskonzeptes waren neue

Wohngebiete zu erschließen, die Verlängerung der Einkaufszeiten und der verstärkte Nachtverkehr zu berücksichtigen. Gleichzeitig waren schwach ausgelastete Linien beziehungsweise parallel verlaufende Streckenführungen kritisch zu untersuchen. Soweit also Gebiete beispielsweise durch die U-Bahn bereits erschlossen waren, war der Einsatz von Bussen auf dem gleichen Streckenabschnitt weder sinnvoll noch erforderlich. Im Ergebnis sollte also ein stadtweit abgestimmtes Angebot mit dem Fahrplanwechsel bereitgestellt werden, welches den inzwischen geänderten Anforderungen und Verkehrsströmen gerecht wird und gleichzeitig betriebswirtschaftlich vertretbar ist. Kundenorientiert, effizient und wirtschaftlich soll das neue Netz sein, so haben die BVG in ihren Publikationen die Ziele des neuen Netzes definiert.

Zur Erstellung dieses neuen Verkehrskonzeptes hatten die BVG umfangreiche Prüfungen und Ermittlungen vorgenommen. Zur Untersuchung der Verkehrsströme wurden Fahrgastzählungen und Kundenbefragungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden auch der Senat von Berlin, die einzelnen Bezirke, der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) sowie die S-Bahn Berlin GmbH in die Planungen einbezogen. Auf der Grundlage dieser Abstimmungsverfahren sollte sich dann im Wesentlichen die Ausgestaltung der neuen Linienführung bzw. die Taktgestaltung orientieren.

Parallel mit der Einführung des neuen Konzeptes in der Praxis haben sich die BVG durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit bemüht, die Fahrgäste mit der durch die Fahrplanänderung einhergehenden neuen Situation umfassend zu informieren. Es wurden Faltblätter erarbeitet und Hauswurfsendungen entlang der neuen Linien verteilt. Beilagen der BVG in allen Berliner Tageszeitungen sollten über die Veränderungen in dem jeweiligen Bereich bzw. im gesamtstädtischen Gebiet Auskunft geben.

Bereits mit Beginn der Fahrplanänderungen haben den Ausschuss viele Eingaben erreicht, in denen auf verschiedene Probleme hingewiesen worden ist. In ihren Zuschriften haben sich zahlreiche Petenten darüber beklagt, dass es ihnen mit der Einführung des neuen Verkehrskonzeptes und der veränderten Linienführung insbesondere der Busse nicht mehr möglich sei, Ziele wie bisher leicht und schnell zu erreichen, da die bislang genutzten, gewohnten Verbindungen zur Erreichung eines Zieles nun nicht mehr zur Verfügung stünden. Konnten einige Fahrgäste vor dem Fahrplanwechsel kurze Strecken durch die Nutzung einer Linie zurücklegen, entzündete sich die Kritik neben der Notwendigkeit des als beschwerlich empfundenen Umsteigens auch insbesondere daran, dass der bisher gelöste günstige Kurzstreckentarif in diesem Fall nicht mehr genutzt werden konnte. Auch wurde beanstandet, dass durch den Wegfall von im engeren Wohnbereich liegenden

Haltepunkten nunmehr weite Strecken bis zur nächsten Haltestelle zurückgelegt werden müssten.

Neben den direkten Auswirkungen für die Fahrgäste hatte die Fahrplanumstellung jedoch auch noch weitere Konsequenzen nach sich gezogen. So beschwerten sich Gewerbetreibende aus Berlin-Neukölln, dass mit dem Wegfall einer bislang vor dem Einkaufszentrum bestehenden Umsteigesituation erhebliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen wären. Sie forderten vom Ausschuss eine Wiederherstellung der bisherigen Verkehrssituation, um die Umsatzeinbußen wieder auszugleichen.

Der Ausschuss hat in nahezu allen Fällen eine Stellungnahme der BVG eingeholt, damit die vorgetragene Argumente und die Situation vor Ort nochmals geprüft werden können. In den vorliegenden Stellungnahmen haben die BVG die Argumente nochmals eingehend geprüft und nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Änderungen in dem benannten Bereich jeweils erforderlich geworden sind. Ursache der Beschwerden war häufig die Umsetzung der mit dem neuen Verkehrskonzept verfolgten Ziele wie zum Beispiel die Einstellung nicht ausreichend ausgelasteter oder parallel verlaufender Linien. Hierzu haben die BVG erläutert, dass sie als Anstalt des öffentlichen Rechts gehalten sind, ihre Tätigkeit betriebswirtschaftlich auszurichten. Eine Folge davon ist, dass Linienführung und Taktgestaltung den Verkehrsströmen und der Nachfrage angepasst werden müssen. Dies bedeutete in einigen Fällen in der Tat, dass die bisher gewohnten, direkten Verbindungen nicht mehr bestanden. Jedoch war dabei auch zu berücksichtigen, dass sich – so die BVG in ihren Darlegungen - in dem gleichen Maße die Situation für viele andere Fahrgäste mit der Linienänderung verbessert hat, weil für sie nunmehr Umsteigezwänge weggefallen seien.

Die entfallene Möglichkeit der Nutzung eines Kurzstreckenfahr Scheines für die Fahrgäste, die auf Grund der Linienänderung kurze Strecken nicht mehr ohne ein Umsteigen zurücklegen können, haben die BVG durchaus als problematisch erkannt. Hier werden sie in Absprache mit dem VBB und den anderen Verkehrsunternehmen bemüht sein, eine Lösung zu entwickeln.

Im Ergebnis seiner Prüfungen zu den jeweiligen Einzelfällen konnte sich der Ausschuss den Ausführungen der BVG nicht verschließen. Die Darlegungen der BVG waren schlüssig und überzeugend. Der Wunsch der Petenten, die ursprüngliche Verkehrssituation wiederherzustellen, konnte daher überwiegend nicht erfüllt werden, zumal sich die verkehrliche Erschließung in den von den Petenten benannten Gebieten nach der Fahrplanänderung zwar anders darstellte, jedoch weiterhin hinreichend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes des Landes Berlin entsprach.

Der Ausschuss musste daher in den meisten Fällen die Bearbeitung der Petitionen unter Hinweis auf die nunmehr zur Verfügung stehenden Verbindungen abschließen. Den Petenten konnten jedoch im Einzelfall alternative Fahrverbindungen angeboten werden, mit denen nun das gewünschte Ziel zu erreichen ist. Als weitere kleine Hilfe wurden in geeigneten Fällen Übersichten über die Fahrzeiten der jeweiligen Linie übersandt.

Den Gewerbetreibenden in Berlin-Neukölln konnte der Ausschuss bei allem Verständnis für die geschilderte schwierige Situation nicht behilflich sein. Auch wenn er durchaus gesehen hat, dass durch die Änderung von Verkehrsverbindungen Kundenströme möglicherweise anders gelenkt werden und sich dadurch wirtschaftliche Probleme ergeben können, vermochte er sich nicht für den Wunsch der Petenten nach Wiederherstellung der alten Umsteigebeziehung einzusetzen. Die BVG müssen bei der Führung der Linien insbesondere die Reisewege der Fahrgäste berücksichtigen. Soweit sich durch Linienmaßnahmen Umsteigesituationen ändern und dies zu deutlichen Umsatzeinbußen für Gewerbetreibende führen sollte, wäre dies – so hat der Ausschuss den Petenten mitgeteilt - zwar bedauerlich, könne jedoch nicht als Begründung für die Wiederherstellung der bisherigen Umsteigesituation herangezogen werden, zumal das betroffene Einkaufszentrum weiterhin gut durch einen U-Bahn-Anschluss zu erreichen ist.

Die BVG haben sich jedoch nicht darauf beschränkt, das neue Verkehrskonzept zu erläutern, sondern auch die sich im Einzelfall daraus ergebenden, von den Petenten dargestellten Mängel sehr genau geprüft. In verschiedenen Fällen haben die BVG entsprechende Änderungen der Linienführung auf Grund der Resonanz der Fahrgäste vorgenommen. Beispielsweise ist die Linienführung des Autobusses 343 bereits zum 26. Februar 2005 deutlich verändert worden. In anderen Fällen haben die BVG zugesagt, weitere Beobachtungen und Prüfungen der Situation anzustellen. Hier seien beispielhaft die Autobuslinien 265 und 348 genannt.

Für eine abschließende Beurteilung des neuen Verkehrskonzeptes ist es noch zu früh. Im Wesentlichen wird es darauf ankommen, nun Erfahrungen in der Praxis mit dem neuen Linienangebot zu sammeln. Dafür ist eine angemessene Erprobungszeit unerlässlich. Auch der Petitionsausschuss hat dies vielen Petenten empfohlen und die Eingaben im Einzelfall überwiegend abgeschlossen. Allerdings beabsichtigt er, die generelle Problematik weiter zu verfolgen und ergänzende Ermittlungen anzustellen. Ob und inwieweit es dabei noch zu Änderungen kommen wird, ist jedoch im Einzelnen noch nicht abzusehen.

2.10 Siedler kontra Kleingärtner - Rechtstreigkeiten und ihre Folgen

Immer wieder beschäftigen den Petitionsausschuss Probleme in Kleingartenanlagen. Die durch die Wende veränderte rechtliche Situation im Kleingartenwesen im Ostteil der Stadt vermochten nicht alle Beteiligten hinzunehmen. Insbesondere die Nichtakzeptanz der Anwendbarkeit des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) durch einige Kleingartenanlagen mit einer sehr hohen Anzahl von Dauerbewohnern führte zu fortwährenden Auseinandersetzungen. Diese Anlagen verweigerten die Zahlung der Pachtzinsen und des Wohnlaubentgeltes und forderten für ihre so genannten „Mischanlagen“ eine Änderung des Flächennutzungsplanes hin zu Wohnbaufläche. Zahlungsrückstände in Millionenhöhe zwangen die Bezirksamter, gegen die Zahlungssäumigen zu klagen. Die Prozesse zogen sich über Jahre hin und wurden dann 2003/2004 vor dem Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt. Dieser urteilte, dass der Gesamtcharakter einer streitbefangenen Kleingartenanlage bei Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 zu beurteilen ist, wobei bei der Einstufung der Anlage die vorhandenen Baulichkeiten sowie Art und Umfang ihrer Nutzung in den Blick zu nehmen und bei der anzustellenden Gesamtabwägung zu berücksichtigen sind. Seien in einer Gesamtanlage mehr als 50 v.H. der Parzellen mit Eigenheimen oder diesen nahe kommenden Baulichkeiten – Gebäude, die den größeren Teil des Jahres (April bis Oktober) durchgehend zu Wohnzwecken genutzt werden – bebaut, so könne die Gesamtanlage nicht mehr als Kleingartenanlage angesehen werden.

Entsprechend dieser grundsätzlichen Entscheidung musste nun erstmals neben der gärtnerischen Nutzung auch die bauliche Nutzung der Parzellen beurteilt werden. Das Landgericht Berlin, an welches der BGH die Klagen zurückverwiesen hatte, entschied nach Vor-Ort-Verhandlungen, dass die Vorschriften des BKleingG für vier streitige Anlagen keine Anwendung finden können, da die tatsächliche Nutzung und das Erscheinungsbild der Anlagen am 3. Oktober 1990 nicht dem BKleingG entsprach.

Mit den sich durch diese Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen für fast 3.500 Parzellen beschäftigte sich der Petitionsausschuss auf Grund der Eingabe von zwei Bezirksverbänden der Kleingärtner. Diese beklagten die vom Bezirksamt ausgesprochenen Kündigungen von Zwischenpachtverträgen, die sie bislang zur Verwaltung und kleingärtnerischen Unterverpachtung der Parzellen in den vier Anlagen berechtigten. Hingewiesen wurde auf die nachteiligen Folgen für diejenigen Kleingärtner, die ihre Parzellen vertragsgemäß kleingärtnerisch nutzen und nunmehr neue Verträge nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Schuldrechtsanpassungsgesetzes abschließen sollen. Auf die Kleingärtner würden hierdurch erheblich höhere

Entgeltzahlungen zukommen. Im Interesse der Kleingärtner wurde ein Erhalt der Kleingartenanlagen und eine Überprüfung der Vorgehensweise des Bezirksamtes gefordert.

Das um Stellungnahme gebetene Bezirksamt berief sich darauf, als Folge der höchstrichterlichen Entscheidungen sei eine Behandlung und Verwaltung der betroffenen Kleingartenanlagen nach den Bestimmungen des BKleingG rechtlich nicht mehr zulässig und die zwischen dem Bezirk und den Bezirksverbänden der Kleingärtner bestehenden Verträge seien daher zu beenden gewesen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung teilte diese Auffassung. Ebenso wie das Bezirksamt wies sie darauf hin, dass die Kleingartenanlagen durchaus als Erholungsanlagen erhalten und nicht als Wohngebiete ausgewiesen werden sollen. Hierzu sei eine Arbeitsgruppe „Erhalt von Kleingärten“ gebildet worden, die sich mit der Problematik befasse, um Auswirkungen auf weitere Kleingartenanlagen möglichst zu vermeiden.

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses hat der Erhalt der Kleingartenanlagen Priorität. Er versuchte auf schriftlichem Wege und in persönlichen Kontakten auszuloten, welche rechtlichen und politischen Möglichkeiten bestehen, vertragstreue Kleingärtner vor nachteiligen Auswirkungen der von Dauerbewohnern initiierten gerichtlichen Auseinandersetzungen zu bewahren. Zu den sich ergebenden Fragen lud der Vorsitzende des Petitionsausschusses u.a. zu einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung ein, an der auch der zuständige Stadtrat und ein Bezirksverbandsvorsitzender teilnahmen. Die gegensätzlichen Interessen der Siedler, die sich bundesdeutsches Kleingartenrecht nicht überstülpen lassen wollen, und der Kleingärtner, die ihre Parzelle weiterhin kostengünstig kleingärtnerisch nutzen möchten, wurden dabei deutlich artikuliert. Gleichfalls die unterschiedlichen Positionen des Bezirksamtes und der Bezirksverbände der Kleingärtner hinsichtlich der Notwendigkeit, neue Verträge mit den Nutzern abzuschließen, um die Parzellennutzung auf eine rechtliche Grundlage zu stellen.

Letztendlich kann der Petitionsausschuss nur konstatieren, dass die von den Bezirksverbänden der Kleingärtner befürchteten Folgen der Rechtsprechung leider nicht gänzlich zu verhindern sind. Zwar sollen die planungsrechtlich gesicherten Kleingartenanlagen als Grünflächen bzw. Erholungsgebiete erhalten bleiben. Die von den Siedlern angestrebte Umwidmung der Grünflächen in Bauland findet durch die Statusänderung der Anlagen nicht automatisch statt. Jedoch wird es bei neuen Vertragsabschlüssen bzw. bei der Anpassung der vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossenen Verträge an die Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes in Verbindung mit der Nutzungsentgeltverordnung zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Nutzungsentgelte

kommen. Dabei soll im Einzelfall unterschieden werden, ob die jeweilige Parzelle zu Wohn- oder Erholungszwecken genutzt wird und ob eine zu Erholungszwecken genutzte Parzelle bebaut oder unbebaut ist. Die unterschiedlichen Entgelte sollen die unterschiedlichen Gebrauchsvorteile der Parzellennutzung widerspiegeln.

Die sozialverträgliche Entgeltregelung des BKleingG wird für einzelne Parzellen in den Anlagen, die gemäß Rechtsprechung keine Kleingartenanlagen sind, wohl leider keine Anwendung finden können. Einen entsprechenden Vorstoß des Ausschusses beschied die Senatsverwaltung für Finanzen dahingehend, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erfordere den vollen wirtschaftlichen Wert, also die ortsübliche Pacht zu erheben. Nach den besonderen Anforderungen aus dem Urteil des Berliner Verfassungsgerichtshofes vom 31. Oktober 2003 müssten zudem auch alle möglichen Einnahmequellen ausgeschöpft werden. Im Weiteren sollten vorerst die Gesamtbetrachtung und Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe „Erhalt der Kleingartenanlagen“, an der die Senatsverwaltung für Finanzen beteiligt ist, abgewartet werden.

Auch für das zuständige Bezirksamt ergeben sich Auswirkungen. Durch die notwendige Kündigung der mit den Bezirksverbänden der Kleingärtner geschlossenen Zwischenpachtverträge entsteht im Bezirk erheblicher zusätzlicher Personalbedarf für die Verwaltung der einzelnen Parzellen. Ob sich hier noch eine andere Lösung anbietet, ist zurzeit offen. Vorerst ist aus dem Personalüberhang Verstärkung angefordert worden; geeignete Kräfte stehen jedoch bislang nicht zur Verfügung. Neue Verträge, die eine rechtlich sichere Grundlage für Entgelterhebungen darstellen, konnten daher noch nicht abgeschlossen werden.

Handlungsbedarf bei Kleingartenanlagen, bei denen keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, dass sie vom Anwendungsbereich des BKleingG ausgenommen sind, wird auf Grund eines Rechtsgutachtens derzeit nicht gesehen.

3 Einzelfälle

3.1 Zuschuss zu einer Klassenfahrt

Die Mutter einer 15jährigen Schülerin beehrte vom Sozialamt Reinickendorf einen Zuschuss für die Klassenfahrt ihrer Tochter nach London, die zwei Monate zuvor stattgefunden hatte. Die Petentin hatte sich das Geld für die Klassenfahrt geliehen, um ihrer Tochter die Teilnahme zu ermöglichen. Die Kosten für die neuntägige Klassenfahrt nach England betragen 360,00 €. Das Schulamt Reinickendorf gewährte einen Zuschuss in Höhe von 40,90 €

Das Bezirksamt Reinickendorf berichtete dem Ausschuss, es habe den Antrag der Petentin auf Übernahme der Kosten abgelehnt und ihren Widerspruch zurückgewiesen, weil der Betrag aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht als angemessen angesehen werde. Der übliche Rahmen von 250,00 € für eine Klassenfahrt sei deutlich überschritten worden. Es sei nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers, derart teure Schülerreisen zu finanzieren. Eine teilweise Übernahme in Form eines Zuschusses widerspreche dem Bedarfsdeckungsprinzip des Bundessozialhilfegesetzes und komme deshalb auch nicht in Betracht.

Der Ausschuss beriet die Eingabe in den folgenden Monaten mehrfach. Für ihn sind Klassenfahrten nach England durchaus üblich und darüber hinaus auch unbedingt erforderlich, denn gerade in Zeiten der Erweiterungen der Kontakte zum Ausland ist es notwendig, die Englischkenntnisse der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Hierzu können Klassenfahrten beitragen. Sie sind außerdem Bestandteil des Unterrichtes und haben einen integrativen Charakter. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern aus finanziellen Gründen führt zu Ausgrenzungen. Der Ausschuss hielt die vollständige Versagung der Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt der Tochter der Petentin deshalb nicht für gerechtfertigt. Da die Teilnahme an einer vom Schulamt genehmigten Klassenfahrt zum notwendigen Lebensunterhalt nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz gehörte und nach Auffassung des Ausschusses sowohl das Reiseziel als auch die Reisedauer für die bedeutende Metropole nicht unangemessen waren sowie auch die dafür bemessenen Reisekosten sich ebenfalls im Rahmen des Üblichen hielten, bat er das Bezirksamt Reinickendorf mehrfach, wohlwollend zu prüfen, ob der Petentin nicht doch – zumindest anteilig – eine einmalige Beihilfe gewährt werden könne.

Trotz der wiederholten Bitten des Ausschusses hielt das Bezirksamt Reinickendorf an der getroffenen Entscheidung fest; es war weiterhin nicht bereit, die Kosten – auch nicht anteilig – für die Klassenfahrt zu übernehmen. Weil der Ausschuss diese ablehnende Haltung nach wie vor nicht nachvollziehen konnte, hoffte er, ein persönliches Gespräch seines Vorsitzenden mit der Bezirksbürgermeisterin werde für Klärung sorgen. Leider lehnte die Bezirksbürgermeisterin den Gesprächswunsch des Vorsitzenden des Petitionsausschusses ab. Der Ausschuss beschloss daraufhin, dieses Verhalten in einer Presseerklärung zu kritisieren. Er beschloss weiterhin, die Bezirksbürgermeisterin zu einem Gespräch in den Ausschuss zu bitten, um sich ihr Vorgehen und die Entscheidung des Bezirksamts erläutern zu lassen.

Nach der Anhörung konnte der Ausschuss die Eingabe erfreulicherweise mit einem positiven

Ergebnis abschließen und dies mit einer weiteren Presseerklärung bekannt geben. Die Bezirksbürgermeisterin hatte auf die nochmalige Intervention des Petitionsausschusses doch noch der Petentin - ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs – den begehrten anteiligen Zuschuss in Höhe von 250,00 € aus Spendenmitteln gewährt. Die Petentin bestätigte später den Eingang des Zuschusses auf ihrem Konto und bedankte sich für die Hilfe des Petitionsausschusses.

3.2 Personalsituation in den Kitas

Im Berichtszeitraum hatten den Petitionsausschuss verschiedene Eingaben erreicht, in denen auf die problematische Personalausstattung in Kindertagesstätten hingewiesen worden ist. Anlass für diese Klagen war im Wesentlichen die durch den Anwendungstarifvertrag entstandene Arbeitszeitreduktion und der damit erforderliche Stellenausgleich. Die Bezirke hatten sich – so konnte sich der Ausschuss anhand der Stellungnahmen zu Beschwerden aus unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen überzeugen – nach Kräften bemüht, durch organisatorische Maßnahmen die erforderliche Personalausstattung jeweils sicherzustellen. Dies war nicht ganz einfach, denn die Betreuungssituation für Kinder war nach Abschluss des Tarifvertrages im öffentlichen Dienst in der Tat zunächst kritisch. Auch das Abgeordnetenhaus hatte sich eingehend mit der Frage befasst, inwieweit durch den Abschluss des Tarifvertrages Einschränkungen bei der Betreuung der Kinder vermieden werden können. Hierzu gab es verschiedene kleine Anfragen und Prüfungen im Abgeordnetenhaus. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport hat sich beispielsweise bereits im Dezember 2003 intensiv mit der Frage der bedarfsgerechten Ausstattung der Kitas befasst und den Senat aufgefordert, umgehend gemeinsam mit den Bezirken sicherzustellen, dass das nach dem Berliner Kindertagesbetreuungsgesetz und der Kindertageseinrichtungspersonalverordnung notwendige pädagogische Personal in den Einrichtungen auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Auf Grund des besonderen Engagements der Bezirke und in enger Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ist es dann gelungen, die personellen Engpässe weitgehend aufzufangen. So wurde neben organisatorischen Maßnahmen auch durch die Einstellung von Vertretungskräften sowie den Einsatz aus dem landesweiten Personalüberhang für eine ausreichende Personalausstattung gesorgt. Mit eingehenden Bescheiden an die Petenten hat der Ausschuss die Eingaben zu dieser Problematik abschließen können.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation deutlich verbessert; dem Ausschuss liegen nunmehr keine aktuellen Beschwerden über unzureichende Personal-

ausstattungen in Betreuungseinrichtungen der jeweiligen Bezirke vor.

3.3 Schule ohne Schulleitung

Im September 2004 wandten sich besorgte Eltern an den Petitionsausschuss, weil die Grundschule am Karpfenteich seit Mai 2004 ohne Schulleitung war. Der ehemalige Schulleiter war mit Vollendung des 65. Lebensjahres im April pensioniert worden und sein Vertreter langfristig erkrankt. Rektoren der benachbarten Grundschulen hatten zwar als Übergangslösung die Leitungsaufgaben an der Grundschule am Karpfenteich mit übernommen. Die Petenten wollten diese Notlösung jedoch nicht länger hinnehmen und konnten nicht verstehen, warum die Schulverwaltung die Stelle immer noch nicht neu besetzen konnte. Schließlich war seit Jahren bekannt, wann der ehemalige Schulleiter aus dem aktiven Dienst ausscheiden würde.

Der Ausschuss hatte Verständnis für den Unmut der Petenten und bemängelte bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, dass die Stelle erst im Februar 2004 im Amtsblatt für Berlin ausgeschrieben worden war. Denn erst zu diesem Zeitpunkt konnten sich interessierte Lehrkräfte bewerben und nach Ablauf der Bewerbungsfrist das langwierige Auswahlverfahren durchgeführt werden. In diesem Verfahren müssen zahlreiche Stellen beteiligt werden, wie z.B. das zuständige Bezirksamt, die Frauenvertreterin, die Schwerbehindertenvertretung und die Schulkonferenz. Hierbei sind bestimmte Reihenfolgen einzuhalten und gesetzliche Fristen zu beachten, was die Länge der Dauer des Verfahrens erklärt.

Der Ausschuss forderte deshalb von der Senatsverwaltung, künftig alle Stellenbesetzungsverfahren bei planmäßig frei werdenden Funktionsstellen in den Schulen so rechtzeitig einzuleiten, dass bis zum Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen rechtzeitig über die Neubesetzung der Stelle entschieden werden kann.

Die Senatsverwaltung hat daraufhin zugesagt, in den Fällen, in denen der jeweilige Personalaustritt planbar ist, wie z.B. wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Eintritts in die Freistellungsphase der Altersteilzeit, die Stellen künftig mindestens ein Jahr vor Ausscheiden der bisherigen Funktionsinhaber/innen auszuschreiben.

Die Grundschule am Karpfenteich hat übrigens seit dem 17. Januar 2005 endlich eine neue Schulleiterin. Der Ausschuss konnte damit die Eingaben der Eltern positiv abschließen.

3.4 Einzelfälle aus dem Bereich Sozialversicherung

Das Berichtsgebiet "Sozialversicherung" ist sehr vielschichtig. Im Folgenden werden beispielhaft drei Fälle dargestellt, die die AOK Berlin betrafen; alle konnten zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

3.4.1 Leistungen der Pflegeversicherung

Im August 2004 beklagte sich eine Petentin darüber, dass ihrer 82-jährigen Mutter von der AOK Berlin nach einem im Februar 2004 erlittenen Oberschenkelhals- und Armbruch und den sich daran anschließenden Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalten trotz des stark verschlechterten Gesundheitszustandes Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz verweigert wurden. Entgegen den Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) bestehe ein hoher Pflegeaufwand, über den die Petentin dem Petitionsausschuss ausführlich und sehr anschaulich berichtete. Wegen ihres eigenen stark angegriffenen Gesundheitszustandes sei sie gar nicht in der Lage, die erforderlichen Pflegeleistungen zu erbringen. Sie sei daher auf die zusätzliche Hilfe des Pflegedienstes angewiesen.

In einer ersten Stellungnahme noch im August erfuhr der Ausschuss, der Petentin sei zwar schon mitgeteilt worden, dass ihrem Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid der AOK Berlin nicht abgeholfen werden könne. Im Zuge der Weiterführung des Widerspruchsverfahrens seien die Unterlagen jedoch auf Grund der in der Petition gegebenen ausführlichen Informationen noch einmal an den MDK gesandt worden, der die Angelegenheit nochmals prüfen und abschließend beurteilen solle.

In einer weiteren Stellungnahme teilte die AOK Berlin dann dem Ausschuss erfreulicherweise mit, sie könne der Mutter der Petentin nach erneuter Prüfung des MDK ab dem 1. Juni 2004 Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I zur Verfügung stellen und habe auch die rückwirkende Zahlung des Pflegegeldes bereits veranlasst.

3.4.2 Erstattung der Praxisgebühr

In einer Eingabe aus Oktober 2004 beschwerte sich ein Petent über die ungerechtfertigte doppelte Einziehung der so genannten Praxisgebühr. Der Petent war von seiner Hausärztin, bei der er die Zuzahlung von 10,00 € bereits entrichtet hatte, wegen eines Thromboseverdachts an einen Facharzt für Phlebologie überwiesen worden. Von dort wurde er wegen urlaubsbedingter Abwesenheit dieses Arztes an einen anderen Facharzt verwiesen. Da auch dieser (zweite) Facharzt urlaubsbedingt abwesend war, wurde der Petent von dort an das Evangelische

Waldkrankenhaus verwiesen. Im Krankenhaus legte der Petent den Überweisungsschein der Hausärztin vor und wurde dennoch aufgefordert, erneut die Praxisgebühr von 10,00 € zu entrichten.

In einer ersten Stellungnahme verwies die AOK Berlin darauf, dass die weitere Zahlungsaufforderung an den Petenten zu Recht ergangen sei. Seit dem 1. Juli 2004 werde die Praxisgebühr auch bei „planbaren Notfällen“ - wie z.B. bei einer Kontrolluntersuchung am Wochenende - fällig, wenn es sich um die erste Inanspruchnahme eines Notfalldienstes bzw. des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Quartal handle. Demnach müsse ein Patient, der bei einem Vertragsarzt die Zuzahlung bereits entrichtet habe, bei einer planbaren ersten Inanspruchnahme eines Notfalldienstes im Quartal erneut 10,00 € bezahlen.

Diese Begründung konnte den Ausschuss nicht überzeugen. Er machte folgende Gesichtspunkte geltend :

Bei dem Verdacht einer Thrombose sei eine umgehende Behandlung dringend erforderlich, die wegen der urlaubsbedingten Abwesenheit der in Frage kommenden Fachärzte im Evangelischen Waldkrankenhaus habe durchgeführt werden müssen. Nach den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen hätten sich die von dem Petenten geschilderten Abläufe an einem Wochentag ereignet, so dass der von der AOK Berlin angebrachte Beispielfall einer Kontrolluntersuchung am Wochenende nicht einschlägig sei. Wegen der unaufschiebbaren Weiterbehandlung habe auch keine „planbare“ Erstinanspruchnahme eines Notfalldienstes im Quartal vorgelegen. Der Ausschuss bat die AOK Berlin daher, die Umstände des vorliegenden Falles nochmals zu prüfen und - wenn möglich - eine Entscheidung im Sinne des Petenten zu treffen.

Die AOK Berlin berichtete dem Ausschuss daraufhin, das Evangelische Waldkrankenhaus nehme nicht an der ambulanten Versorgung über eine Hochschulambulanz oder einen entsprechend ermächtigten Arzt mit dem Schwerpunkt Phlebologie teil. Die zweite Facharztpraxis hätte den Petenten somit nicht zur Mitbehandlung an das Evangelische Waldkrankenhaus verweisen dürfen. Dem Petenten hätte eine Arztpraxis benannt werden müssen, die für den (zweiten) Facharzt die Vertretung während dessen urlaubsbedingter Abwesenheit übernahm. Das Evangelische Waldkrankenhaus habe den Petenten wegen der fehlenden Ermächtigung nur über eine Notfallbehandlung versorgen können. Eine Mitbehandlung sei auch bei Vorlage des Überweisungsscheins nicht möglich.

Die AOK Berlin erklärte sich aber auf Grund der Bitte des Ausschusses und der besonderen Umstände erfreulicherweise - ohne Anerkennung eines Rechts-

anspruchs - bereit, auf die Erhebung der Gebühr zu verzichten bzw. dem Petenten die Praxisgebühr gegebenenfalls zu erstatten.

Der Ausschuss hofft, dass betroffene Patienten nicht allzu oft von Arztpraxen unzutreffende Auskünfte erhalten werden. Hierauf kann der Ausschuss jedoch keinen Einfluss nehmen.

3.4.3 Unsensibles Verhalten der AOK Berlin

Die Lebensgefährtin eines schwer an Darmkrebs erkrankten schwerbehinderten Mannes beschwerte sich insbesondere über das ihrer Meinung nach menschlich zu beanstandende und herzlose Verhalten der AOK Berlin.

So hatte die AOK Berlin den Lebensgefährten der Petentin erst sehr kurzfristig darüber informiert, dass er keinen weiteren Anspruch auf Krankengeldzahlungen durch sie habe. Stattdessen verwies sie ihn an die Agentur für Arbeit. Zudem erstattete die AOK Berlin dem Versicherten – entgegen ihrer Zusage – nicht die von ihm verauslagten erheblichen Kosten für Medikamente. Der Lebensgefährte war nun mittellos gestellt und musste sich mit Unterstützung der Petentin auf den beschwerlichen Weg machen, seine finanzielle Versorgung zu erstreiten. Auf Nachfragen reagierte die AOK Berlin nach Aussage der Petentin nicht oder unangemessen.

Nachdem die Petentin sich in gleicher Angelegenheit auch unmittelbar an den Geschäftsstellenleiter der Geschäftsstelle Treptow der AOK Berlin gewandt hatte, entschuldigte sich dieser in einem ausführlichen Schreiben bei dem Lebensgefährten der Petentin für die ihm entstandenen Unannehmlichkeiten. Er teilte ihm mit, er habe weiterhin Anspruch auf Leistungen von der Agentur für Arbeit. Auch wurden ihm Informationen über die ab dem 1. Januar 2005 zu erwartenden gesetzlichen Neuregelungen gegeben, und es wurde ihm versichert, dass er finanziell lückenlos abgesichert sei. Der Geschäftsstellenleiter bedauerte zudem, dass der Erstattungsbetrag für die Medikamente viel zu niedrig angesetzt gewesen sei. Der ausstehende Betrag sei zwischenzeitlich überwiesen worden.

Der Ausschuss bedauerte das Fehlverhalten der AOK Berlin außerordentlich, begrüßte aber zugleich das rückhaltlose Eingeständnis der fehlerhaften Bearbeitung.

3.5 Das Studienzentrum der Fernuniversität Hagen an der Humboldt-Universität bleibt erhalten!

Manchmal können politische Aktivitäten auch aussichtslos erscheinenden Anliegen doch noch eine hoffnungsvolle Wendung geben. Aus dem Hochschulbereich hatte der Petitionsausschuss

zahlreiche Eingaben erhalten, in denen die Petenten gegen die von der Humboldt-Universität beschlossene Schließung des Studienzentrums der Fernuniversität Hagen zum Wintersemester 2003/2004 protestierten. Nachdem bereits das Studienzentrum der Fernuniversität Hagen an der Freien Universität geschlossen worden war, befürchteten die Studierenden, nunmehr auch die letzte Berliner Kontaktstelle zur Fernuniversität und die damit verbundene persönliche Betreuung zu verlieren. Die Petenten wiesen auf die hervorgehobene Bedeutung des Fernstudiums an der Fernuniversität Hagen hin, da es Menschen mit vielfältigster Vorbildung und beruflichen Qualifikationen die Möglichkeit eröffne, einen universitären Abschluss auch neben der beruflichen Tätigkeit zu erlangen. Die Absolventen würden in der Wirtschaft einen guten Ruf genießen, da sie häufig neben Beruf und Familie noch ein Studium absolvierten. An den Petitionsausschuss wurde die Bitte gerichtet, sich für eine Beibehaltung des letzten Fernstudienzentrums in Berlin und damit für den Erhalt bestmöglicher Lern- und Arbeitsbedingungen für die Fernstudenten einzusetzen.

Die vom Petitionsausschuss eingeholte Stellungnahme ergab, dass nach allgemeiner Ansicht der Bildungsauftrag des Studienzentrums unbestritten sei. Der Präsident der Humboldt-Universität legte dar, die Humboldt-Universität habe bisher trotz erheblicher Einsparungsaufgaben an dem Erhalt des Fernstudienzentrums festgehalten. Wegen der weiterhin erforderlichen Einsparungen seien zunächst Überlegungen angestellt worden, das Betreuungsangebot in Berlin durch eine Zusammenlegung der beiden vorhandenen Fernstudienzentren an der Freien Universität und an der Humboldt-Universität zu garantieren, die aber nicht zum erwünschten Erfolg geführt hätten. Die im Sommersemester 2003 von der Fernuniversität Hagen vollzogene Kündigung und Schließung des Fernstudienzentrums an der Freien Universität habe zu einer starken Zunahme der Nachfrage nach einer Betreuung der Fernstudierenden an der Humboldt-Universität geführt, die schon mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln nicht angemessen zu gewährleisten sei. Wegen der erneuten bis zum Jahr 2009 umzusetzenden Sparauflagen habe das Präsidium der Universität die Schließung ganzer Fakultäten und Institute vorschlagen müssen. Die Universität habe deshalb keine Möglichkeit für den Erhalt des Fernstudienzentrums gesehen. Auch diesbezügliche Bemühungen der Fernuniversität Hagen, die sich unter anderem an den Regierenden Bürgermeister sowie an den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin richteten, hätten nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Der Senator habe über die Landeskonferenz der Präsidenten und Rektoren des Landes Berlin angeregt, ein gemeinsam finanziertes Fernstudienzentrum in Berlin aufrechtzuerhalten. Hierfür habe es aber keine Bereitschaft der Nachbaruniversitäten gegeben.

Der Petitionsausschuss fasste trotz der bis dahin erfolglosen Bemühungen den Beschluss, nunmehr noch den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Abgeordnetenhauses von Berlin um eine Befassung mit dem nachvollziehbaren Anliegen der Petenten zu bitten. Der Fachausschuss bekundete einvernehmlich den politischen Willen, die Humboldt-Universität und die Freie Universität aufzufordern, ein gemeinsam finanziertes Fernstudienzentrum zu betreiben. Auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung forderte der Petitionsausschuss die Senatsverwaltung auf, sich gegenüber der Humboldt-Universität dafür einzusetzen, dass die ausgesprochene Kündigung des Fernstudienzentrums zurückgenommen werde.

Hoherfreut nahm der Petitionsausschuss dann die Antwort der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie ein Schreiben des zuständigen Vizepräsidenten der Humboldt-Universität zur Kenntnis, wonach es nun entsprechend der Empfehlung des Fachausschusses gelungen sei, eine Einigung der Freien Universität und der Humboldt-Universität über einen gemeinsamen Erhalt des Fernstudienzentrums herbeizuführen. Die betroffenen Studierenden wurden durch öffentlichen Aushang informiert, dass das Fernstudienzentrum fortgeführt und über den Umfang des Angebots verhandelt werde. Mit der Fernuniversität Hagen wurde ein neuer Kooperationsvertrag ausgehandelt. Das Studienzentrum trägt nun den Namen „Berliner Fernstudienzentrum“. Somit konnte das Fernstudienzentrum entsprechend den Wünschen der Abgeordneten aus Fachausschuss und Petitionsausschuss erhalten und den Studierenden auch für die Zukunft die Möglichkeit gegeben werden, den persönlichen Kontakt mit der Fernuniversität Hagen zu pflegen und ihr Studium mit der bisherigen Unterstützung zu absolvieren.

3.6 Studienplatz für die peruanische Ehefrau eines EU-Bürgers

Europäisches Recht hat große Bedeutung in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlangt und muss von ihnen beachtet werden. Innerstaatliche Rechtsvorschriften dürfen dem Gemeinschaftsrecht nicht widersprechen. Die Praxis zeigt, dass es für die Umsetzung dieses Grundsatzes zuweilen doch noch eines Anstoßes bedarf.

Gut informiert über die Verbindlichkeit europäischer Rechtsvorschriften zeigte sich ein seit 1995 in Deutschland lebender Petent portugiesischer Staatsangehörigkeit, dessen peruanische Ehefrau zum Studium an einer Berliner Universität nicht zugelassen worden war, weil die universitären Institutionen sie wie eine Antragstellerin aus einem Drittstaat behandelt und der bereits erschöpften Quote für ausländische Studienbewerber zugerechnet hatten. Der Petent konstatierte, die Entscheidung sei rechtswidrig

ergangen, da gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft seine Ehefrau einem Bürger eines Mitgliedstaates gleichzustellen sei. Der Europäische Bürgerbeauftragte, an den er sich zunächst gewandt hatte, verwies ihn an das Abgeordnetenhaus von Berlin, da die Beschwerde nicht Missstände bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft, sondern die Entscheidung einer Berliner Einrichtung betraf.

Die um Stellungnahme ersuchte Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur stellte klar, bei dem gewünschten Studiengang der Betriebswirtschaftslehre handele es sich um ein bundesweit zulassungsbeschränktes Studienfach. Nach der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen - Vergabeverordnung - ist die Bewerbung von Deutschen oder den Deutschen Gleichgestellten direkt an die Zentralstelle in Dortmund zu richten. Den Deutschen gleichzustellen sind nach der Vergabeordnung in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Auf eben diese Vorschrift hatte sich der Petent berufen.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur stellte bei der Bearbeitung der Eingabe auch fest, dass in der Berliner Hochschulzulassungsverordnung, die die Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen festlegt, anders als in der Vergabeverordnung keine Regelung hinsichtlich der Gleichstellung von Familienangehörigen der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union enthalten ist. Die von der Senatsverwaltung angekündigte Änderung der Berliner Hochschulzulassungsverordnung wurde im Juli 2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht. Somit hat diese Eingabe dazu geführt, eine Regelungslücke zu Gunsten von Angehörigen von EU-Bürgern zu schließen.

3.7 Aufenthalt für ein Studium in Deutschland

Ein junger Mann aus der Türkei benötigte in seiner Aufenthaltsangelegenheit dringend die Hilfe des Petitionsausschusses, die ihm auch erfolgreich gewährt werden konnte. Er hatte die Erlaubnis erhalten, in Deutschland zu studieren. Nach seiner Einreise im Jahr 2002 war ihm von der Ausländerbehörde für die notwendigen Vorbereitungen auf das Studium eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden.

Grundsätzlich dürfen diese Studienvorbereitungen, zu denen z.B. die Teilnahme an deutschen Sprachkursen und der Besuch eines Studienkollegs gehören, nicht länger als zwei Jahre dauern. Der Petent hatte diese Frist jedoch nicht einhalten können, weil er trotz zuvor bestandener Prüfungen an verschiedenen Studienkollegs wegen des dort herrschenden Bewerberüberhangs nicht aufgenommen werden konnte. Erst zum Februar 2004 erhielt er einen Platz am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin, das nach zwei Semestern mit einer Prüfung im Dezember 2004 enden sollte. Das Bestehen dieser Prüfung war die letzte vom Petenten noch zu erfüllende Voraussetzung für ein ordentliches Studium an einer deutschen Hochschule.

So lange wollte die Ausländerbehörde jedoch nicht warten. Sie forderte den Petenten auf, seine Studienvorbereitungen in seinem Heimatland weiterzuführen und dann zum Zwecke eines zügigen Studiums ein erneutes Einreiseverfahren zu betreiben.

Im August 2004 schaltete der junge Mann in seiner Not den Petitionsausschuss ein. Die Ausländerbehörde hatte ihm inzwischen angedroht, ihn in die Türkei abzuschicken, wenn er nicht freiwillig ausreisen sollte. Der Ausschuss hat sich daraufhin bei der Senatsverwaltung für Inneres dafür ausgesprochen, dem Petenten eine Aufenthaltsverlängerung zu gewähren, da er kurz vor dem Abschluss des Studienkollegs stand und die Verzögerungen bei den Studienvorbereitungen nachweislich nicht selbst verursacht hatte.

Nachdem der Petent im Dezember 2004 erfolgreich die Feststellungsprüfung am Studienkolleg abgelegt hatte, erklärte sich die Ausländerbehörde dann doch bereit, ihm zunächst eine für sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, damit er sich an einer Universität immatrikulieren konnte.

3.8 Eigentlich ein deutsches Schicksal

Eine 22jährige Auszubildende wandte sich im vergangenen Jahr Hilfe suchend an den Ausschuss, weil ihre jahrelangen Bemühungen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten, erfolglos geblieben waren. Die türkischstämmige Petentin lebt seit ihrer Geburt in Berlin, kam mit wenigen Monaten in ein Kinderheim und ist dann in einer deutschen Pflegefamilie aufgewachsen. Sie hat keinen Bezug zur Heimat ihrer leiblichen Eltern, die beide türkische Staatsangehörige sind, war noch nie in der Türkei und spricht auch nicht die türkische Sprache.

Erst im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens stellte sich heraus, dass die leiblichen Eltern ihre Geburt nicht bei den türkischen Behörden registrieren ließen. Diese Tatsache führte im hiesigen Verfahren nun zu folgendem Dilemma:

Zwar erfüllte die Petentin alle Voraussetzungen für eine Anspruchs-Einbürgerung und erhielt deshalb auch eine Einbürgerungszusicherung, um den Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit herbeiführen zu können. Für ein Entlassungsverfahren aus der türkischen Staatsangehörigkeit hätte die Petentin jedoch zunächst im Staatsangehörigkeitsregister der Türkei eingetragen werden müssen. Ihre mehrmaligen persönlichen Vorsprachen beim Generalkonsulat der Republik Türkei in Berlin, auch in Begleitung ihrer deutschen Pflegemutter, vermochten eine entsprechende Registrierung jedoch nicht herbeizuführen und blieben erfolglos.

Da die Petentin somit den Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit nicht nachweisen konnte, lehnte die Einbürgerungsbehörde schließlich im Oktober 2002 den Einbürgerungsantrag ab. Gegen diese Entscheidung erhob die Petentin Klage beim Verwaltungsgericht Berlin. Sie erhielt über ihre Prozessbevollmächtigte im Juli 2004 den gerichtlichen Hinweis über die mangelnde Erfolgsaussicht ihrer Klage, sollte sie eine Registrierung in der Türkei und anschließende Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit weiterhin verweigern. Gegenüber dem Ausschuss stellte die Petentin ein derartiges Verhalten glaubhaft in Abrede.

Der Ausschuss erfuhr außerdem, dass ihr die Ausländerbehörde nicht einmal mehr eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt hatte, so dass sie sich nur noch mit ihrem Führerschein ausweisen konnte. Daraufhin bat der Ausschuss die Senatsverwaltung für Inneres um nochmalige Prüfung des Falles. Er war der Auffassung, dass der Petentin nicht länger zugemutet werden sollte, ihre personenstandsrechtlichen Angelegenheiten bei den türkischen Behörden zu ordnen. Vielmehr sollte vor dem Hintergrund des bisherigen Lebenslaufes dem Einbürgerungsbegehren der Petentin stattgegeben werden.

Die Senatsverwaltung für Inneres konnte der Bitte des Ausschusses jedoch nicht entsprechen, weil die Petentin inzwischen ihre Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zurückgenommen hatte. Damit war der Ablehnungsbescheid der Einbürgerungsbehörde bestandskräftig geworden und auch die Einbürgerungszusicherung erloschen.

Der Ausschuss hat nunmehr der Petentin empfohlen, erneut ihre Einbürgerung zu beantragen. Die Senatsverwaltung für Inneres hatte nämlich darauf hingewiesen, dass eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht kommen könnte, wenn die Petentin nachweise, dass sie bei den türkischen Behörden auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stoße. Unklar war allerdings, wie die Petentin dies nachweisen sollte. Der Ausschuss hielt es jedoch für hilfreich, wenn die Pflegemutter die Petentin bei ihren Vorsprachen beim Generalkonsulat der Republik Türkei weiterhin begleiten und die dort

verweigerte Eintragung in das Staatsangehörigkeitsregister der Türkei gegenüber der Einbürgerungsbehörde zusätzlich bestätigen würde.

Darüber hinaus hat der Ausschuss der Petentin seine weitere Unterstützung in der Angelegenheit angeboten und ihr außerdem empfohlen, nochmals bei der Ausländerbehörde wegen ihrer Aufenthaltsgenehmigung vorzusprechen.

Inzwischen hat die Petentin einen neuen Einbürgerungsantrag gestellt und von der Ausländerbehörde eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Damit ist zumindest der aufenthaltsrechtliche Status der Petentin erfolgreich geklärt. Das Einbürgerungsverfahren wird der Ausschuss weiter verfolgen, denn der Wunsch der Petentin, endlich die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten, ist angesichts ihres Lebenslaufes nachvollziehbar und allzu verständlich.

3.9 Beschwerliche Wege zum gemeinsamen Glück

Ausländische Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen haben einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Bis zur Eheschließung müssen die Betroffenen jedoch manche Hürde meistern, die sich bei deutschen Verlobten nicht ergibt. Können die notwendigen Formalitäten beim Standesamt nicht schnell genug erledigt werden und hat der ausländische Staatsangehörige keinen Aufenthaltsstatus, gibt es auch noch Schwierigkeiten bei der Ausländerbehörde. Bei einem großen Altersunterschied der Verlobten wird dem Eheschließungswunsch zuweilen auch mit einem gewissen behördlichen Misstrauen begegnet.

Alle Heiratswilligen müssen dem Standesamt nachweisen, dass sie unverheiratet sind. Auch die Identität der zukünftigen Ehegatten muss einwandfrei geklärt sein. Nun gibt es Länder, die ihren Staatsangehörigen die so genannte Ehefähigkeit nicht bescheinigen. In diesen Fällen muss in Berlin beim Kammergericht die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses beantragt werden.

Im Juni 2004 erreichte den Ausschuss der Hilferuf eines Paares, das sich seit September 2003 vergeblich um seine Eheschließung bemühte. Sie, eine thailändische Staatsangehörige, war 43 Jahre jünger als ihr deutscher Verlobter. Die Petenten vermuteten, dass der große Altersunterschied der Grund für die zögerliche Haltung des Standesamtes Neukölln sein könnte, einen Eheschließungstermin festzusetzen. Die Petenten hatten alle geforderten Unterlagen beigebracht, mit Ausnahme der vom Standesamt geforderten Anerkennung des thailändischen Scheidungsurteils durch die Senatsverwaltung für Justiz. Die Senatsverwaltung hatte jedoch den Verlobten mitgeteilt, für die Eheschließung sei die

Anerkennung der Scheidung nicht notwendig und sie sollten ihren Antrag aus Kostengründen zurückziehen. Dieser Empfehlung waren die Verlobten gefolgt.

Das Kammergericht erteilte dann die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses, was dem Standesamt Neukölln jedoch nicht ausreichte. Es bestand weiterhin auf eine Entscheidung der Justizverwaltung bezüglich der thailändischen Scheidung, und das, obwohl der geschiedene Ehemann der Thailänderin bereits verstorben war.

Auf Bitten des Petitionsausschusses hat die Senatsverwaltung für Justiz den Fall nochmals geprüft. Zwar hielt sie weiterhin ein förmliches Anerkennungsverfahren bezüglich der Scheidung nicht für notwendig. Um jedoch die fortbestehenden Bedenken des Standesamtes Neukölln auszuräumen, hat sie über den neuen Anerkennungsantrag der Petenten kurzfristig positiv entschieden.

Durch das Einlenken der Senatsverwaltung für Justiz konnten die Petenten dann endlich im Oktober 2004 heiraten, und die frisch gebackene Ehefrau erhielt von der Ausländerbehörde eine für drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis.

In einem anderen Fall betrug der Altersunterschied 20 Jahre, aber auch hier gab es Probleme mit den Behörden. Ein Deutscher und eine Vietnamesin hatten sich beim Standesamt Reinickendorf zur Eheschließung angemeldet und alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Es fehlte nur noch die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses, die beim Kammergericht beantragt war. Die Duldung der vietnamesischen Staatsangehörigen war jedoch inzwischen abgelaufen, und die Ausländerbehörde wollte diese nicht mehr verlängern, da noch kein konkreter Eheschließungstermin feststand. Sie forderte die Petentin zur Ausreise auf und drohte bereits mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Der Ausschuss bat die Senatsverwaltung für Inneres um Prüfung des Falles. Inzwischen hatte das Kammergericht die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt, so dass der Festsetzung eines Eheschließungstermins nichts mehr im Wege stand. Die Senatsverwaltung für Inneres vereinbarte daraufhin mit der Ausländerbehörde, der Petentin eine Duldung bis zur Eheschließung zu erteilen.

Zu diesem Zeitpunkt hatten die Petenten jedoch beim Standesamt Reinickendorf die Ehe schon geschlossen. Als sie dann zwei Tage später bei der Ausländerbehörde zwecks Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorsprachen, wurde ihnen vorgehalten, dass die Ehefrau zum Zeitpunkt der Eheschließung weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung noch einer Duldung gewesen sei. Deshalb müsse sie

nunmehr ausreisen und den Nachzug zum Ehemann im Rahmen eines Einreisesichtvermerksverfahrens bei der deutschen Auslandsvertretung in Vietnam betreiben. Der Bitte des Ehepaares, der Visumerteilung dann wenigstens vorab zuzustimmen, um das Verfahren zu beschleunigen, entsprach die Ausländerbehörde ebenfalls nicht.

Damit war der Ausschuss jedoch nicht einverstanden. Schließlich war die ihm bereits zugesagte Duldung bis zur Eheschließung nur deshalb nicht mehr erteilt worden, weil die Petenten bereits geheiratet hatten. Die Senatsverwaltung für Inneres hat dann auf Bitten des Ausschusses veranlasst, dass der Ehefrau für die Wiedereinreise eine Vorabzustimmung erteilt wurde. Die Petenten wollten nämlich ohnehin Familienangehörige in Vietnam besuchen und hatten sich bereit erklärt, bei der Gelegenheit die dortige deutsche Botschaft aufzusuchen und das Visum zum Ehegattennachzug zu beantragen.

So konnte der Ausschuss auch in diesem Fall eine Trennung des Paares verhindern und ihm den Weg für eine gemeinsame Zukunft in Deutschland ebnen.

3.10 Zweifelhaftes Geburtsdatum

Von der Wiege bis zur Bahre ist bei uns alles wohlgeordnet. Seit dem Jahr 1876 werden in Deutschland Personenstandsbücher (Geburten-, Heirats-, Familien-, Sterbebuch) geführt. Die Beurkundung der entsprechenden Daten im Leben eines Bürgers durch einen Standesbeamten hat im Allgemeinen Beweiskraft. Wie die Handhabung in anderen Ländern sein kann und welche Probleme dabei entstehen können, zeigte die Eingabe eines eingebürgerten Lehrers türkischer Abstammung, der seit 1978 im Angestelltenverhältnis im Schuldienst arbeitet. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf prämiengünstigtes Ausscheiden aus dem Schuldienst ergab sich die Frage, welches Geburtsdatum der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

Bei seiner Einstellung wurde sein in der Türkei urkundlich erfasstes Geburtsdatum, das auch den Angaben in seinem türkischen Pass entsprach, in Personalakte und Rentenunterlagen übernommen.

Auf Grund des Urteils eines türkischen Landgerichtes wurde das Geburtsdatum im Jahr 1996 dann aber berichtigt. Der Petent hatte dem Gericht vorgetragen, fälschlicherweise sei im Personenstandsregister seines Heimatortes als Geburtsjahr das Jahr 1946 eingetragen worden. Tatsächlich sei er aber im Jahr 1940 geboren und somit 6 Jahre älter. Ein vereidigter Zeuge bestätigte die Angaben. In Berlin wurde die Berichtigung auf der Grundlage des türkischen Urteils im Datenbestand des Familienbuchs eines Berliner Standesamtes eingetragen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte lehnte die Korrektur des Geburtsdatums in den Rentenunterlagen unter Berufung auf § 33 a Sozialgesetzbuch - SGB I - allerdings ab, denn für den Sozialversicherungsträger ist nach dieser inzwischen als verfassungsgemäß beurteilten Rechtsnorm allein das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Versicherten gegenüber einem Sozialleistungsträger ergibt. Dementsprechend ist der Petent frühestens von seinem 60. Lebensjahr an, das er im Februar 2006 vollendet, rentenberechtigt.

Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere, als der Petent aus gesundheitlichen Gründen und wegen seiner Schwerbehinderung einen Antrag auf Auflösung seines Arbeitsvertrags unter Zahlung einer Prämie (Abfindung) stellte.

Nach dem in Berlin geführten standesamtlichen Familienbuch hatte der Petent im Februar 2004 das 64. Lebensjahr bereits vollendet. Er war jedoch der Auffassung, es müsse bei der Entscheidung über die Höhe der Abfindung das sozialversicherungsrechtliche Geburtsdatum zugrunde gelegt werden. Wegen der Differenzen, welches Geburtsdatum denn nun anzuwenden sei, konnten sich Schulverwaltung und Petent nicht über eine Abfindung einigen. Der Petitionsausschuss wurde um Hilfe gebeten.

Diesen gordischen Knoten konnte aber auch der Petitionsausschuss nicht durchschlagen. Durch die Feststellungswirkung des türkischen Urteils und die sich auf dieses Urteil stützende Beurkundung des Standesamtes sind die Behörden an diese Tatsachenfeststellung gebunden. Die sozialversicherungsrechtliche Handhabung, weiterhin vom Geburtsjahr 1946 auszugehen, hat keine Auswirkung auf das Verhältnis des Lehrers zu seinem Arbeitgeber, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Es gab somit keine Möglichkeit, dem Petenten zur Auflösung seines Arbeitsvertrages und der Zahlung einer Abfindung zu verhelfen. Bis zum Ende des Schuljahrs muss er im Schuldienst verbleiben und die finanzielle Lücke bis zum Rentenbeginn überbrücken.

3.11 Dauer von Verfahren bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern

Im Bereich Justiz sorgt die überlange Verfahrensdauer in verschiedensten Angelegenheiten immer wieder für verständlichen Unmut der Bürgerinnen und Bürger. Die Problematik ist dem Abgeordnetenhaus, das hiermit verschiedentlich befasst war, bekannt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit wollte der Ausschuss auf eine Darstellung von ihm bekannt gewordenen Einzelfällen nicht verzichten.

3.11.1 Dauer von gerichtlichen Verfahren

Im Berichtszeitraum war der Petitionsausschuss wieder mehrfach mit Eingaben über die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren und dabei mit dem Problem befasst, wie der den Bürgerinnen und Bürgern zustehende Justizgewährleistungsanspruch durch effektiven Rechtsschutz vor dem Hintergrund schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen erfüllt werden kann.

Bereits in seinem vorherigen Bericht (Drucksache 15/2730, Unterpunkt 3.1) hatte der Ausschuss Stellung zu der Dauer von Verwaltungsgerichtsprozessen genommen. Der Ausschuss hatte hierzu die von ihm ermittelten Ursachen als auch die vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin eingeleiteten Möglichkeiten einer Abhilfe vorgestellt. Der Ausschuss hatte auch bereits auf seine beschränkten Einflussmöglichkeiten wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte, die auch die Terminierung gerichtlicher Verfahren umfasst, hingewiesen. Die Tätigkeit des Ausschusses beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dem Petenten auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahme den Hergang des gerichtlichen Verfahrens zu erläutern und anhand der Einzelfälle bei den zuständigen Stellen die Notwendigkeit der grundsätzlichen Verbesserung der allseits bekannten Notlage anzumahnen.

Ein vor dem Sozialgericht Berlin anhängiges Verfahren veranlasste den Ausschuss nun, die Senatorin für Justiz daran zu erinnern, dass die nicht zeitige Entscheidungsfindung gerade im sozialen Bereich zu unzumutbaren Härten führen kann. Im konkreten Fall ging es darum, mit welcher Art eines Hörgeräts der Petent von der Berufsgenossenschaft zu versorgen sei. Einen entsprechenden Antrag hatte er bei der Berufsgenossenschaft bereits 1995 gestellt. Die eingeholte Stellungnahme des Präsidenten des Sozialgerichts Berlin ergab, dass sich das gerichtliche Verfahren zunächst deshalb hinauszögerte, weil zu derselben rechtlichen Frage ein Berufungsverfahren beim Landessozialgericht Berlin anhängig gewesen sei, dessen Ergebnis zunächst abgewartet worden sei. Nachdem das zweitinstanzliche Urteil Ende August 2002 ergangen sei, sei nun nach Mitteilung des Vorsitzenden der zuständigen Kammer ein Verhandlungstermin im November 2003 vorgesehen. In einem anderen Fall stritt der Petent vor dem Sozialgericht Berlin gegen die Bundesagentur für Arbeit um die Höhe des ihm zustehenden Arbeitslosengelds. Aus der von der Präsidentin des Sozialgerichts vorgelegten Stellungnahme erfuhr der Ausschuss indes, dass die strittige Frage nur den begrenzten Zeitraum vom 1. Dezember 2002 bis 12. Januar 2003 betraf. Für die im Mai 2003 vor dem Sozialgericht erhobene Klage sei ein Verhandlungstermin im ersten Quartal 2005 vorgesehen. Bei dem vorgetragenen Fall könne von einer überlangen

Verfahrensdauer nicht die Rede sein. Bei der Vielzahl der anhängigen Verfahren sei ein gewisses Abwarten auf eine Entscheidung leider unumgänglich geworden. Es sei insbesondere nicht zu beanstanden, wenn noch ältere oder im Einzelfall bevorrechtigte Verfahren zuvor entschieden würden.

Die Senatsverwaltung für Justiz stellte in ihrem Bericht aus November 2004 zu dem ihr vorgelegten ersten Einzelfall zunächst fest, die durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren sei in der Tat bedrückend. Auch ermögliche die sehr hohe Belastung der Gerichte keine günstige Prognose. In den meisten Bereichen dauerten die Verfahren in Berlin länger als im Bundesgebiet. Allerdings verzeichne das Sozialgericht Berlin durchschnittliche Verfahrensdauern, die denen der übrigen Bundesländer nicht wesentlich nachständen und in früheren Jahren sogar günstiger gelegen hätten. Da die äußerst angespannte Haushaltssituation des Landes Berlin Forderungen nach mehr Personal Grenzen setze, führe die Justiz seit zwei Jahren ein umfassendes Modernisierungsprojekt mit dem Ziel durch, die knappen Ressourcen wirksamer als bisher einsetzen zu können. Es sei zu erwarten, dass sich hieraus auch mittelfristig Auswirkungen auf die durchschnittliche Dauer von Verfahren einstellten. Dieser Hoffnung schließt sich der Petitionsausschuss an.

3.11.2 Dauer von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Nachdem im Januar 1998 ein Urteil des Amtsgerichts Spandau ergangen war, erteilte der Petent im März 1998 der zunächst zuständigen Gerichtsvollzieherin den Auftrag zur Vollstreckung hinsichtlich der Herausgabe eines Buches und einer Forderung in Höhe von 500 DM, der im August desselben Jahres zum Teil ausgeführt war. Hinsichtlich der noch ausstehenden restlichen Geldforderung beauftragte der Petent im April 2000 die dann zuständige Gerichtsvollzieherin mit der Fortsetzung der Vollstreckung. Nachdem der dann für Juni 2001 vorgesehene Vollstreckungsversuch gescheitert war, beauftragte der Schuldner im Dezember 2001 wegen des mit dem Umzug des Schuldners verbundenen Wechsels des Zuständigkeitsbereichs zum Amtsgericht Charlottenburg einen dritten Gerichtsvollzieher. Eine Besserstellung ergab sich nach seinen Schilderungen insoweit, als dieser im Gegensatz zu den beiden vorab beauftragten Gerichtsvollzieherinnen stets erreichbar war und ihn auch stets kompetent beriet. Bei Einreichung der Eingabe im März 2004 war das Vollstreckungsverfahren soweit gediehen, dass die seit August 2002 zuständige vierte Gerichtsvollzieherin dem Petenten im November 2002 nach mehrfachen vergeblichen Vollstreckungsversuchen auf die Möglichkeit der Beantragung eines Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hingewiesen hatte.

Über die Dauer von Vollstreckungsverfahren, in denen allerdings die Verfahrensdauer weitaus geringer war, war auch bereits in Eingaben vorangegangener Jahre Beschwerde geführt worden. Der Petitionsausschuss der letzten Legislatur hatte sich vorgenommen, anhand von künftigen Eingaben die allgemeine Entwicklung zu beobachten. In der zum damaligen Zeitpunkt von der Senatsverwaltung für Justiz angeforderten Stellungnahme war mitgeteilt worden, es habe wegen der Verzögerung der Vollstreckungsverfahren nicht nur im Land Berlin, sondern auch in allen anderen Bundesländern Anlass zu Beschwerden gegeben. Die in den Jahren 2000 und 2001 auftretenden Engpässe waren auf eine starke zusätzliche Belastung der Gerichtsvollzieher zurückzuführen, die darin begründet war, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 vollständig von den Rechtspflegern auf die Gerichtsvollzieher der Amtsgerichte übertragen worden war. Die vom Gesetzgeber erwartete Entlastung durch das Verbraucherinsolvenzverfahren war hingegen nicht eingetreten. Hoffte man bei der Einführung der Insolvenzverordnung noch auf eine deutliche Verringerung der Einzelvollstreckungsverfahren, so zeigte sich bald, dass die Schuldner von der Möglichkeit der Verbraucherinsolvenzen kaum in nennenswertem Umfang Gebrauch machten.

Zur Verbesserung der Situation hatte die Senatsverwaltung für Justiz vielfältige Maßnahmen ergriffen. So war Anfang 2000 die Zahl der in Berlin tätigen Gerichtsvollzieher um knapp 5 % aus dem letzten beendeten Ausbildungslehrgang erhöht worden. Darüber hinaus waren trotz des angespannten Berliner Haushalts 31 zusätzliche Stellen für Gerichtsvollzieher geschaffen worden. Im April und Oktober 2000 war mit der Ausbildung von weiteren Gerichtsvollzieheranwärtern begonnen worden. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften war zur Gewinnung von geeignetem Personal verstärkt für den Gerichtsvollzieherdienst geworben worden. Auch hatte sich die Senatsverwaltung – leider vergeblich – darum bemüht, geprüfte Rechtspflegeranwärter aus anderen Bundesländern für einen Einsatz als Gerichtsvollzieher einzuberufen. Auch der in Aussicht genommene Einsatz von geeigneten Beamten des mittleren Zolldienstes kam nicht zustande.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt lagen beim Amtsgericht Spandau die Bearbeitungszeiten weit über dem Durchschnitt. Der Präsident des Amtsgerichts hatte daher im Juni 2001 15 Gerichtsvollzieheranwärter an das Amtsgericht Spandau abgeordnet, um die dort bestehenden Auftragsrückstände auf ein normales Maß herabzusetzen. Zudem waren dem Amtsgericht Spandau zwei weitere Gerichtsvollzieher dauerhaft zugewiesen worden. Durch diese Maßnahmen ist es nach der zum jetzigen Einzelfall vorliegenden

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Justiz aus April 2004 gelungen, die Bearbeitungszeiten auf ein normales Maß zurückzuführen. Beim Amtsgericht Spandau betragen diese nun durchschnittlich drei bis vier Wochen.

Die überlange Verfahrensdauer in der jetzt vorliegenden Eingabe war zum einen der allgemein schwierigen Lage geschuldet. Von den organisatorischen Maßnahmen, die die Bearbeitungszeiten der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Spandau deutlich verringerten, hatte der Petent nicht mehr profitieren können. Für den Petenten entstanden zusätzliche Schwierigkeiten dadurch, dass mit seiner Angelegenheit wegen des Wohnortwechsels des Schuldners und der Änderung der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte vier Gerichtsvollzieher befasst wurden.

Zum weiteren Ablauf des Verfahrens hatte die Senatsverwaltung für Justiz auf Grund der von ihr eingeholten Stellungnahme des Direktors des Amtsgerichts Charlottenburg darauf hingewiesen, der Petent habe bislang keinen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gestellt, weshalb die Gerichtsvollzieherin nicht weiter tätig werden könne. Da die Gerichtsvollzieherin aber zwischenzeitlich für einen anderen Gläubiger die eidesstattliche Versicherung abgenommen habe, könne er hiervon eine Abschrift beantragen. Der Ausschuss teilte dem Petenten dieses Ergebnis zur weiteren Betreuung eines bisher in vielfacher Hinsicht unglücklich verlaufenen Vollstreckungsverfahrens mit.

Insgesamt hofft der Ausschuss, dass die Vollstreckungsverfahren nun in einer für die Bürgerinnen und Bürger annehmbaren Bearbeitungsdauer erledigt werden können.

3.11.3 Dauer von Grundbucheintragungen

Ein Petent beschwerte sich über die verzögerte Bearbeitung einer dem Grundbuchamt Schöneberg vorliegenden Grundbuchsache. Er trug vor, über seinen Anfang Mai 2004 beim Amtsgericht Schöneberg gestellten Antrag auf Änderung einer Teilungserklärung sei Ende des Jahres immer noch keine Entscheidung getroffen worden. Die Verzögerung koste ihn monatlich 4.000 Euro Kontokorrentzinsen und bereite ihm zunehmend Schwierigkeiten, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die mit der überlangen Dauer der Bearbeitung von Grundbuchsachen verbundenen negativen Folgen für die Betroffenen hatte der Petitionsausschuss bereits in einem früheren Bericht (Drs. 15/1400, Unterpunkt 2.6) ausführlich dargelegt. In der damals vorgelegten Stellungnahme hatte die Senatsverwaltung für Justiz einen Bearbeitungszeitraum von

bis zu zwei Monaten unter der Voraussetzung, dass Eintragungsanträge ohne weitere Nachbesserungen vollzugsreif seien, als angemessen angesehen.

Das Amtsgericht Schöneberg bedauerte in seiner zum jetzigen Einzelfall vorgelegten Stellungnahme die lange Bearbeitungszeit und trug vor, zum einen sei die verzögerte Bearbeitung Schwierigkeiten der internen Ablauforganisation, nämlich der späten Vorlage der Grundbücher erst zu Anfang Oktober 2004 und personellen Engpässen, geschuldet. Zum anderen habe es sich keinesfalls um eine Routineangelegenheit gehandelt, sondern es sei eine aufwendige Prüfung von Teilungserklärung und Plänen erforderlich gewesen. Der Antrag wurde schließlich mit Beschluss vom 4. Januar 2005 zurückgewiesen.

Der Ausschuss antwortete dem Petenten, er teile seine Ansicht, dass die zügige Bearbeitung von Grundbuchsachen wesentlich für eine Investitionsbereitschaft sei. Die Verbesserung der Situation der Grundbuchämter sei deshalb auch Gegenstand parlamentarischer Erörterungen gewesen. Trotz der allseits bekannten eingeschränkten finanziellen Mittel des Landes Berlin sei das Abgeordnetenhaus bemüht, in diesem Bereich Abhilfe zu schaffen. Der Ausschuss bot dem Petenten an, dieser möge ihn über den weiteren Fortgang des Verfahrens, insbesondere über die Bearbeitungszeiten, unterrichten, damit er gegebenenfalls bei den zuständigen Stellen eine zügige Bearbeitung anmahnen könne.

3.12 Gehörlosendolmetscher

Das Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Die Verwaltung versteht sich zunehmend mehr als dienstleistungsorientierte Einrichtung zur Unterstützung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger und hat zur Erreichung dieses Ziels bereits wichtige Schritte eingeleitet und umgesetzt. Dazu gehört beispielsweise auch, den Bürgerinnen und Bürgern in den Bürgerämtern mit Rat und Tat und Auskünften zur Seite zu stehen. Problemlos ist die Kommunikation allerdings nur dann, wenn beide Gesprächspartner auch die Möglichkeit haben, sich zu verständigen. Auf die besondere Situation für Hörgeschädigte und Gehörlose beispielsweise bei Behördengängen oder anderen Situationen im Alltag – etwa bei dringenden Gesprächen bei Notaren, Rechtsanwälten oder auch bei Elternabenden - hatten deshalb Petenten aus Bayern aufmerksam gemacht, deren Eingabe über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages schließlich auch dem Land Berlin zugeleitet worden ist.

Der Petitionsausschuss konnte die Gelegenheit nutzen, die Petenten ausführlich über die im Land Berlin bestehende Rechtslage zu informieren. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen

und die Verpflichtung, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, im Land Berlin besondere Bedeutung genießt. Neben den in der Verfassung von Berlin bereits bestehenden Regelungen ist zur weiteren Umsetzung in der Praxis bereits seit 1999 das Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung vom Abgeordnetenhaus verabschiedet und zuletzt im September 2004 ergänzt worden. Die zuletzt vorgenommene Ergänzung diene dem Zweck, die Lebenssituation der Gehörlosen und hörgeschädigten Menschen und ihre Kommunikationsmöglichkeiten zu verbessern. Dazu gehören auch Regelungen für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern. Für das Land Berlin ist die Situation eindeutig geregelt: Auf Wunsch der Berechtigten haben alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die dabei entstehenden Aufwendungen zu tragen. Das Petitionsverfahren konnte der Ausschuss gegenüber dem Petenten mit diesen Hinweisen abschließen.

3.13 Weiterbewilligung von Pflegegeld

Bei der rechtlichen Bewertung von Sachverhalten, die der Ausschuss stets vorzunehmen hat, gibt es oft kleine Unterschiede mit großer Wirkung. Im vorliegenden Fall war die Frage zu klären, ob vormalige Ansprüche einer Petentin auf Pflegegeldzahlungen bei Rückkehr in den eigenen Haushalt nach jahrelangem Heimaufenthalt in dieser Zeit lediglich geruht hatten oder aber inzwischen erloschen waren.

Die Petentin, die sich im März 2004 an den Ausschuss wandte, beschwerte sich über die Entscheidung eines Bezirksamtes, das ihr die Auszahlung von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz verweigerte. Bereits seit dem 1. August 1990 habe sie Hilfspflegegeld der Stufe I nach dem seinerzeit geltenden Gesetz über Pflegeleistungen erhalten. Nach einem mehrjährigen Aufenthalt in einem Heim konnte sie diese Einrichtung zum 1. Januar 2004 wieder verlassen und in eine eigene Wohnung zurückkehren. Das Bezirksamt teilte ihr nunmehr mit, dass die während des Heimaufenthalts ruhend gestellten Leistungen auf Grund der inzwischen eingetretenen rechtlichen Änderungen nicht wieder aufleben könnten, sondern ihre Ansprüche erloschen wären. Das Gesetz über Pflegeleistungen, das seinerzeit Grundlage für die Gewährung von Leistungen war, war nämlich in der Zwischenzeit durch das Landespflegegeldgesetz entscheidend verändert worden. Vor diesem Hintergrund ging das Bezirksamt davon aus, dass mit der Umstellung der Rechtsgrundlage die zu diesem Zeitpunkt ruhenden Ansprüche nicht im Rahmen einer

Bestandsschutzregelung übernommen werden könnten, und lehnte die Gewährung von Leistungen an die Petentin ab.

Den Ausschuss überzeugte diese Begründung nicht. Er schaltete deshalb auch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz ein und bat sie um weitergehende Prüfungen. Die Senatsverwaltung hielt die vom Bezirksamt zur Begründung des Wegfalls der Ansprüche der Petentin herangezogene Rechtsgrundlage nicht für einschlägig und im vorliegenden Fall deshalb nicht für anwendbar. Sie stellte vielmehr klar, dass die Ansprüche der Petentin durchgehend bis zur Wohnsitznahme in ihrer eigenen Wohnung geruht hatten und deshalb mit Bezug der eigenen Wohnung wieder aufzunehmen waren. Das Bezirksamt hat die rechtliche Argumentation der Senatsverwaltung auf Bitten des Petitionsausschusses noch einmal eingehend geprüft und konnte sich schließlich dieser Interpretation anschließen; die Petentin erhielt die ihr zustehenden Leistungen und war sehr erleichtert.

3.14 Zuständigkeitsregelungen

Im August 2004 meldete sich beim Petitionsausschuss ein 17-jähriger junger Mann und berichtete, er habe auf Grund seiner Homosexualität an seinem Wohnort in Thüringen erhebliche Probleme mit seinen Eltern gehabt, sodass er schließlich das dortige Jugendamt um Unterstützung bei der Unterbringung in einer Schwulenwohngemeinschaft in Berlin gebeten habe. Das Jugendamt hätte jedoch einen entsprechenden Antrag abgelehnt, weil weder durch die häusliche Situation noch durch seine sexuelle Ausrichtung ein sozialpädagogischer oder therapeutischer Leistungsanspruch begründet werde. Ohne den schriftlichen Bescheid des Jugendamtes abzuwarten, hatte der Petent in seiner Not seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt und sich hier an Jugendnotdienste beziehungsweise Übergangseinrichtungen gewandt, die ihn jedoch wegen der bis dahin ungeklärten Kostenträgerschaft nur vorübergehend unterstützen konnten. Nachdem die schriftliche Ablehnung seines Antrages vorlag, hoffte er, nunmehr werde ihm der Petitionsausschuss bei der gesicherten Unterbringung in einer speziellen Einrichtung für betreutes Jugendwohnen behilflich sein.

Zunächst musste der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Entscheidung des Jugendamtes seines (ehemaligen) Wohnortes durch den von ihm veranlassten Ortswechsel nicht aufgehoben worden war; eine Zuständigkeit Berliner Behörden wurde durch seine Anmeldung in Berlin nicht automatisch begründet, sondern richtet sich bei Jugendlichen regelmäßig nach dem Wohnsitz der Eltern. Insoweit waren auch die Jugendämter in Berlin an die vorliegende Entscheidung gebunden und konnten nicht anstelle des zuständigen Jugendamtes in

Thüringen Leistungen gewähren. Zumindest konnten sie jedoch den Petenten im Hinblick auf die anstehende Volljährigkeit und die damit einhergehenden Änderungen bei der Leistungsgewährung beraten und ihm beispielsweise Beratungsstellen vermitteln, mit deren Hilfe er seine wirtschaftliche und auch berufliche Situation nunmehr klären konnte. Darüber hinaus wurde durch das bezirkliche Jugendamt in Berlin auch auf seinen Wunsch hin Kontakt zu den in Thüringen lebenden Eltern mit der Bitte hergestellt, ihren Sohn finanziell nachhaltiger zu unterstützen.

Die für den jungen Mann zunächst schwierige Situation konnte dann soweit stabilisiert werden, dass er im November 2004 erfreulicherweise berichtete, eine weitere Hilfestellung durch den Petitionsausschuss nicht mehr zu benötigen.

3.15 Blindengerechte Umrüstung einer Ampel

Bereits im Jahr 2000 befasste sich der Petitionsausschuss mit der Ampelanlage an der Kreuzung Schloß-/Grunewald-/Albrechtstraße. Eine Steglitzer Seniorenvertretung hatte ihn darauf aufmerksam gemacht, dass in unmittelbarer Nähe der Kreuzung Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen sind, wie z.B. die Blindenschule, das Blindenhilfswerk Berlin mit Behindertenwerkstätten sowie Wohnhäuser für diesen Personenkreis. Deshalb müsse die Kreuzung von vielen Blinden und Sehbehinderten überquert werden.

Für die Betroffenen war dies damals ziemlich gefährlich, weil die Ampelanlage nicht blindengerecht ausgestattet war. Der Petitionsausschuss setzte sich deshalb mit Nachdruck dafür ein, die Ampelanlage entsprechend umzurüsten. Im November 2000 erhielt er von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auch die Zusage, dass ein „Ersatzbau der Lichtsignalanlage mit blindengerechter Ausstattung einschließlich Rillenplatten auf der Grundlage der vorhandenen Straßengeometrie“ unverzüglich in Angriff genommen wird. Die gute Nachricht hat der Petitionsausschuss der Petentin umgehend übermittelt und die Eingabe abgeschlossen.

Einem Zeitungsartikel vom 26. Januar 2004 war dann jedoch zu entnehmen, dass sich an der Ampel seither nichts getan hatte. Da der Ausschuss nach dem Petitionsgesetz auch tätig werden kann, wenn ihm auf andere Weise als durch eine Petition gewichtige Umstände bekannt werden, beschloss er, sich mit der Angelegenheit selbst zu befassen. Er befragte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, warum die Zusage aus dem Jahr 2000 nicht eingehalten werden konnte und ihm dies auch nicht mitgeteilt worden war. Der Ausschuss wollte auch verbindlich wissen, wann die Ampel nun endlich umgerüstet wird.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung teilte daraufhin mit, die Umrüstung der Ampel hätte zwar eine entsprechende Priorität gehabt, und es seien für die entsprechenden Planungsleistungen bei Ingenieurbüros Angebote eingeholt, ausgewertet und die Beauftragung vorbereitet worden. Auf Grund der schwierigen Finanzlage des Landes Berlin und diverser Haushaltssperren hätten die Planungen jedoch nicht beauftragt werden können. Zudem hätten verkehrstechnische Forderungen zur Beschleunigung zahlreicher Buslinien, die diese Kreuzung passieren, zu weiteren Verzögerungen geführt. Auf diese Probleme sei der Allgemeine Blinden- und Sehschwachenverein vom damaligen Verkehrssenator mit Schreiben vom 19. September 2002 hingewiesen worden. Leider sei es jedoch versäumt worden, auch den Petitionsausschuss zu informieren.

Der Ausschuss erfuhr weiter, dass mit einer blindengerechten Umrüstung der Ampel nunmehr im Herbst 2004 zu rechnen sei. Ein wenig misstrauisch über diese neuerliche Einschätzung verfolgte der Ausschuss aufmerksam die noch durchzuführenden Arbeiten. Erst nach Inbetriebnahme der blindengerechten Ampelanlage am 30. November 2004, die im Beisein von Vertretern von Blindenorganisationen vorgenommen wurde, hat er die Eingabe abgeschlossen.

3.16 Ein gefährlicher Zebrastreifen

Letzten Sommer berichtete ein besorgter Vater über einen schweren Unfall, der sich im Mai 2004 am Zebrastreifen auf der Malteserstraße in Höhe Emmichstraße / Eiswaldtstraße zugetragen hatte. Eine Fußgängerin hatte dort die Straße überqueren wollen, nachdem ein BVG-Bus korrekt vor dem Zebrastreifen angehalten hatte. Auf der linken Fahrbahn überholte jedoch ein PKW diesen Bus und erfasste ungebremsst die Fußgängerin, die schwere Kopf- und Beinverletzungen erlitt.

Der Petent hatte schon vor dem tragischen Verkehrsunfall viele gefährliche Situationen an diesem Zebrastreifen beobachtet, da er ihn selbst täglich überqueren muss. Um die Gefahrenquelle zu beseitigen, schlug er als sicherste Lösung vor, den Zebrastreifen gegen eine Bedarfsampel auszutauschen.

Der Ausschuss wandte sich mit dem Vorschlag umgehend an den Polizeipräsidenten in Berlin, der ihm bestätigte, dass die Unfallsituation an der Kreuzung Malteser Straße/ Eiswaldtstraße/ Emmichstraße besorgniserregend ist. In den letzten vier Jahren hätten sich dort 82 Verkehrsunfälle mit 26 verunglückten Personen, davon 5 Fußgängern und 7 Radfahrern, ereignet. Zwar seien bereits am Fahrbahnrand vorhandene Haltverbote ausgedehnt und gleichzeitig das Gehwegparken verkürzt worden, um die Sichtverhältnisse für Kraftfahrer und Fußgänger zu verbessern. Diese Maßnahmen seien jedoch nicht

ausreichend. Erschwerend komme hinzu, dass der bereits 1963 eingerichtete Zebrastreifen nicht mehr den heute zulässigen Anforderungen entspreche. So dürften seit 2001 Zebrastreifen nur noch eingerichtet werden, wenn Fußgänger nur einen Fahrstreifen je Fahrtrichtung überqueren müssten. In der Malteserstraße seien es jedoch zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung.

Nach alledem hielt es auch der Polizeipräsident für geboten, den Fußgängerüberweg aus Gründen der Sicherheit und Ordnung durch eine Lichtzeichenanlage ersetzen zu lassen sowie für die gesamte Kreuzung eine Ampel anzuordnen. Das hierfür erforderliche Anhörungsverfahren gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hatte er bereits eingeleitet.

Der Ausschuss bat daraufhin die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung um eine schnelle Entscheidung, die dann auch getroffen wurde. Im September 2004 wurde die Ampelanlage für die gesamte Kreuzung straßenverkehrsbehördlich angeordnet. Leider kann sie jedoch nicht mehr im laufenden Jahr realisiert werden, da die finanziellen Mittel für die Jahre 2004/2005 bereits für andere Ampeln verplant sind, die ebenfalls dringend gebaut werden müssen.

Der Petitionsausschuss hat aber den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses gebeten, bei den anstehenden Beratungen über den Haushalt 2006 der Lichtsignalanlage Malteser Straße/ Eiswaldtstraße/ Emmichstraße eine hohe Priorität beizumessen und hierfür die finanziellen Mittel im kommenden Jahr zur Verfügung zu stellen.

3.17 Lärmbelästigung durch Gaststätte

Den Ausschuss erreichen immer wieder Eingaben, in denen sich Petenten über Lärmbelästigungen beschwerten. Im vorliegenden Fall gingen die Störungen von einer in einem Miethaus gelegenen Schank- und Speisewirtschaft mit Tanz- und Musikveranstaltungen aus. Für die Petenten, die bereits seit September 2003 immer wieder und massiv durch die besonders laute Musik und das rücksichtslose Benehmen der Gäste in ihrer Nachtruhe gestört wurden, war unverständlich, warum das zuständige Bezirksamt trotz der zahlreich festgestellten und geahndeten Verstöße gegen Lärmschutzvorschriften gegenüber der Betreiberin des Lokals nicht zusätzliche Maßnahmen ergriff, um die Nachtruhe der Anwohner dauerhaft zu sichern. Im Januar 2004 baten sie deshalb den Petitionsausschuss, sich für ihre Belange nachhaltig einzusetzen.

Das Bezirksamt verwies in verschiedenen Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss zunächst darauf, der Betreiberin seien mit der vorläufigen Erlaubnis für den Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft mit gelegentlichen Festivitäten

Auflagen hinsichtlich der Einpegelung der Musikanlage erteilt worden. Damit sollte einer möglichen Störung der Anwohner wirksam vorgebeugt werden. Allerdings erfüllten sich diese Erwartungen in der Praxis nicht; es gab regelmäßig Beschwerden der Anwohner über zu lautes Abspielen von Musik besonders zur Nachtzeit, und auch die von der Betreiberin geforderten Nachweise über einen ausreichenden Schallschutz blieben aus. Nach verschiedenen Bußgeldverfahren und weiterhin anhaltenden Beschwerden der Petenten nahm das Bezirksamt eine nächtliche Ortsbesichtigung vor und stellte dabei fest, dass der Betrieb ungenehmigt als Diskothek betrieben wurde. Diese Nutzung wurde vom Bezirksamt nunmehr – nach einem entsprechenden Anhörungsverfahren gegenüber der Betreiberin – untersagt. Der Betrieb als Schank- und Speisewirtschaft blieb jedoch davon unberührt und wäre auch weiterhin möglich gewesen, wenn die Musik nur noch im Hintergrund in der üblichen Lautstärke gespielt würde.

Die Betreiberin ging gegen diese Entscheidung des Bezirksamtes gerichtlich vor, wurde aber sowohl vom Verwaltungsgericht wie auch vom Oberverwaltungsgericht Berlin mit ihrer Klage abgewiesen. Beide Instanzen bestätigten in vollem Umfang die Rechtsauffassung des Bezirksamtes, nach der es sich bei dem Betrieb nicht um eine ursprünglich genehmigte Schank- und Speisewirtschaft, sondern um eine Vergnügungsstätte mit regelmäßigen Musikveranstaltungen und Tanz handele, die bauplanungsrechtlich jedoch in diesem durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägten Gebiet nicht genehmigungsfähig ist. Auf Grund der Größe der Einrichtung, dem täglich wechselnden Musikprogramm bei schwerpunktmäßiger Verlagerung des Musik- und Tanzbetriebes in die Nachtstunden und dem im Bebauungsplanentwurf für das Gebiet erkennbaren planerischen Willen, die ansässige Wohnbevölkerung vor den negativen Auswirkungen von Vergnügungsstätten zu schützen, bestand in beiden Verfahren kein Zweifel an der rechtlich korrekten Entscheidung des Bezirksamtes.

Die Betreiberin hat – so ist dem Ausschuss berichtet worden – inzwischen den Betrieb vollständig eingestellt. Für die Petenten bedeutet dies eine ungestörte Nachtruhe nach jahrelangem Streit.

4 Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss noch auffiel

4.1 Hunderauslauf im Gartendenkmal

Für den Hunderauslauf stehen in Berlin-Charlottenburg - so eine Petentin in ihrer Zuschrift an den Ausschuss - nicht ausreichend Flächen zur Verfügung. Mit einer Unterschriftensammlung forderte sie daher, eine Teilfläche des Lietzenseeparks als Hunderauslaufzone auszuweisen. Schon die Trennung der Anlage durch die Neue Kantstraße böte

die räumliche Möglichkeit, den südlich gelegenen Teilabschnitt hierfür zur Verfügung zu stellen.

Bei allem Verständnis für die Bedürfnisse der vierbeinigen Hausgenossen und ihrer Halter nach Auslauf und Bewegung konnte sich der Ausschuss diesem Vorschlag jedoch nicht anschließen. Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf stehen bereits drei Hunderauslaufgebiete zur Verfügung. Außerdem wäre bei der Umsetzung des Vorschlags der Petentin eine über die Grenzen des Bezirks hinausgehende Anziehungswirkung auf weitere Hundehalter und ihre Begleiter zu erwarten, was eine erhebliche Übernutzung der Flächen befürchten lassen würde. Der dadurch entstehende Pflegeaufwand für die Anlage wäre - wie das Bezirksamt in einer Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss überzeugend darlegte - nicht zu vertreten. Außerdem würde eine Ausweisung von Teilen des insgesamt intensiv genutzten Parks als Hunderauslaufzone zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen für Bürgerinnen und Bürger ohne Hunde führen. Entscheidend für den Ausschuss, die Anregung der Petentin nicht aufzugreifen, war jedoch die Tatsache, dass es sich bei dem Lietzenseepark nicht nur um eine geschützte Grünanlage handelt, sondern dass dieser als Gartendenkmal ausgewiesen ist. Das Bezirksamt beabsichtigt, den Lietzenseepark im Jahre 2008/2009 nach den Plänen seines Gestalters, des Gartenarchitekten und Gartendirektors von Berlin Erwin Barth, denkmalgerecht zu rekonstruieren. Die Umgestaltung eines Gartendenkmals in ein Hunderauslaufgebiet wollte der Ausschuss aber nicht unterstützen.

4.2 Lärmbelästigung durch Ampelsignal

Sicherheit im Straßenverkehr ist für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Menschen mit Behinderungen, überaus wichtig. Aus diesem Grund werden Lichtsignalanlagen (besser bekannt als Ampeln) für Fußgänger bereits seit 1995 mit speziellen Blindeneinrichtungen ausgestattet. Ein permanent hörbarer Orientierungston, der sich in seiner Lautstärke an den Umgebungsgeräuschen ausrichtet, soll sehbehinderten und blinden Fußgängern den Weg zur Lichtsignalanlage als sichere Hilfe zur Überquerung der Fahrbahn weisen.

Bei einer neu errichteten Fußgängerampel in Neukölln führte die Lautstärke dieses Tons jedoch zu erheblichen Problemen: Das Signal fiel sogar den Bewohnern anliegender Nebenstraßen als unangenehm auf. Sie empfanden seine Lautstärke gerade zu Nachtzeiten als erhebliche Belästigung und baten deshalb den Ausschuss um Abhilfe. Eine umgehende Überprüfung durch die vom Ausschuss eingeschaltete Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ergab, dass das Orientierungssignal bei der Inbetriebnahme der Anlage tatsächlich entschieden zu laut eingestellt war. Nach einer Korrektur der

Lautstärke auf eine angemessene Höhe, die blinden und sehbehinderten Menschen weiterhin die Orientierung erlaubt, aber den Anwohnern nicht die Nachtruhe raubt, konnte der Ausschuss die Beratungen zu dieser Eingabe abschließen.

4.3 Urnenbestattungen

Als im Jahre 1976 in der eingemauerten Stadt Berlin (West) die Friedhofsflächen knapp zu werden drohten, wurde durch die Friedhofsgesetzgebung unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, bis zu neun Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte beizusetzen. Erst im Jahre 1997 wurde diese Regelung aufgehoben, nachdem sich die Situation inzwischen entscheidend verändert hatte. Nunmehr besteht ein erheblicher Friedhofsflächenüberschuss.

Eine Petentin, die nach dem Tod ihres Ehemannes 1994 eine Urnenwahlgrabstätte mit Beisetzungsmöglichkeiten für neun Urnen erworben hatte, um damit allen Familienangehörigen eine gemeinsame Grabstätte zu sichern, musste bei der vorsorglichen Regelung der Bestattungsformalitäten nun erfahren, dass dieser Wunsch wegen der inzwischen verringerten Belegungsanzahl nicht mehr erfüllt werden könne. In ihrer Not wandte sich die Petentin an den Ausschuss. Dieser setzte sich umgehend mit dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin in Verbindung, welches eingehend erläuterte, unter welchen Voraussetzungen im vorliegenden Fall eine Ausnahmegenehmigung im Sinne der Petentin erteilt werden kann. Die Petentin zeigte sich sehr erleichtert, dass damit die ursprünglichen Planungen umgesetzt werden können.

4.4 Schwierige Grabgestaltung

Ein Petent wandte sich im Sommer 2004 an den Petitionsausschuss, nachdem er durch die Friedhofsverwaltung aufgefordert worden war, die auf der im Jahr 2000 eingerichteten Grabstätte seines Sohnes liegenden Steinplatten zu entfernen. Die Begründung der Verwaltung, die Platten würden eine zu große Fläche der Grabstätte bedecken und stellten deshalb einen Verstoß gegen die Grabordnung dar, konnte der Petent nicht nachvollziehen, hatte er sich doch bei der Grabgestaltung mit einer auf dem Friedhof tätigen Fachfirma abgestimmt, welche ihrerseits auch die Friedhofsverwaltung beteiligt hatte.

Auf Grund der Nachfrage des Petitionsausschusses veranlasste das Bezirksamt eine erneute Prüfung der Sachlage und stellte nunmehr fest, dass die von dem Petenten aufgelegten Platten den in den Gestaltungsvorschriften des Friedhofsgesetzes festgesetzten zulässigen Abdeckungsgrad noch nicht einmal erreichten und daher die Ausstattung des Grabes nicht zu beanstanden war. Das Bezirksamt konnte deshalb seine Forderung nach Entfernung der Platten nicht aufrecht erhalten.

4.5 Keine Erlaubnis für Festfeuer

In einer pluralistischen Gesellschaft wie der Bundesrepublik Deutschland sind wir daran gewöhnt, uns mit den unterschiedlichsten Ausdrucksformen religiöser Empfindungen und Haltungen auseinander zu setzen und diese zu tolerieren. Dennoch war der Ausschuss über ein Anliegen sehr verwundert, das ihm von Anhängern einer vorchristlichen germanisch-wendisch-keltischen Naturreligion unterbreitet wurde. Nach deren Vorstellungen können die von ihnen verehrten Göttinnen und Götter auf Erden nur an besonderen, heiligen Orten in der Natur erreicht werden. Auf festgelegten Kultplätzen finden daher entsprechende religiöse Feste statt, zu denen auch das Abbrennen von Festfeuern gehört wie etwa Osterfeuer oder Mittsommerfeuer. Sicher ist für jedermann nachvollziehbar, dass das Abbrennen derartiger Feuer in der Öffentlichkeit oder sogar mitten in Waldgebieten beziehungsweise deren Nähe mit rechtlichen Vorschriften kollidiert. Die Anhänger der genannten wenig bekannten heidnischen Naturreligion wollten behördliche Verbote oder Einschränkungen aber nicht hinnehmen und sahen sich unter Berufung auf die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit in ihrem Recht auf Praktizierung ihrer Opfer- und Kulthandlungen beeinträchtigt. Feuer seien elementarer Bestandteil ihrer religiösen Anschauung und ihres kulturellen Brauchtums. Schon unsere Vorfahren hätten vor 800 Jahren derartige Götterfeste zelebriert. Sie baten den Petitionsausschuss um Unterstützung, uneingeschränkt und ohne staatliche Reglementierung ihren religiösen Vorstellungen folgen zu können.

Der Petitionsausschuss hat dieses Ansinnen zurückgewiesen. Das im Grundgesetz festgelegte Grundrecht auf Religionsfreiheit darf nicht unbegrenzt und ohne Rücksicht auf andere Rechtsgüter ausgeübt werden. So hat auch das Berliner Verwaltungsgericht im Jahr 1991 in einer Entscheidung ausgeführt, dass die Einschränkung der Ausübung kultischer Handlungen durch Gemeinschaften, die sich zu heidnischen Naturgöttern oder zur germanisch-wendisch-keltischen Naturreligion bekennen, bei Vorliegen wichtiger Gründe des Allgemeinwohls zulässig ist und offene Feuer deshalb durchaus untersagt werden dürfen. Auch der Ausschuss sieht die Gefahren, die mit dem Legen und Unterhalten von Feuern nicht nur für die Allgemeinheit, sondern auch für Natur und Wald verbunden sind. Er hatte daher keine Bedenken, wenn behördliche Stellen nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls religiöse oder kultische Handlungen nicht uneingeschränkt gestatten oder sogar verbieten.

Berlin, den 2. Juni 2005

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Ralf Hillenberg

Anlage**Statistische Angaben**

(Stichtag: 6. Mai 2005)

Nr.	Arbeitsgebiete Bezeichnung	Neueingänge	Erledigungen in 44 Sitzungen					
			gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
1	Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	2	5	0	0	2	2	1
2	Regierender Bürgermeister	22	22	2	1	7	8	4
3	Bundes- und Europaangelegenheiten	27	31	2	0	3	7	19
4	Innere Angelegenheiten und Datenschutz	15	20	1	5	1	11	2
5	Sicherheit und Ordnung	88	85	12	2	34	34	3
6	Wirtschaft	55	61	4	0	21	21	15
7	Arbeit	104	115	1	0	0	17	97
8	Umwelt	66	86	10	19	8	45	4
9	Familie	49	51	3	9	5	28	6
10	Jugend	107	76	19	18	9	27	3
11	Volksbildung	101	125	31	6	53	31	4
12	Sport	4	35	2	0	0	32	1
13	Bauwesen	118	112	16	2	34	57	3
14	Wohnungsbauförderung	18	38	3	2	30	3	0
15	Kleingartenangelegenheiten	17	13	1	1	7	1	3
16	Wohnungsbindung	0	0	0	0	0	0	0
17	Fehlsubventionierung	3	3	0	0	2	0	1
18	Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	33	29	1	0	18	5	5
19	Mietangelegenheiten	34	41	2	3	15	19	2
20	Wohngeld	37	57	24	3	22	6	2
21	Zweckentfremdung	1	3	0	0	2	1	0
22	Sozialversicherung	139	167	18	10	48	17	74
23	Sozialwesen	326	393	100	58	169	27	39
24	Ausbildungsförderung	14	12	6	2	3	0	1
25	Justiz	152	191	8	2	89	43	49
26	Kriegsfolgeangelegenheiten	13	9	2	0	2	1	4
27	Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	9	9	1	2	3	2	1
28	Beamte	152	139	68	2	47	16	6
29	Angestellte im öffentlichen Dienst	53	53	10	0	29	11	3
30	Arbeiter im öffentlichen Dienst	0	0	0	0	0	0	0
31	Finanzen	17	16	1	1	6	7	1
32	Steuern	53	50	7	1	11	24	7
33	Grundstücksangelegenheiten	39	84	5	1	68	7	3
34	Ausländerwesen	149	181	27	12	110	21	11
35	Einbürgerungen	13	15	3	1	8	2	1
36	Gesundheit	69	71	11	1	17	26	16
37	Angelegenheiten der Behinderten	68	63	11	13	5	31	3
38	Strafvollzug	72	98	22	2	48	18	8
39	Wissenschaft	4	1	0	0	0	1	0
40	Hochschulen	16	31	15	0	5	8	3
41	Kultur	30	52	3	0	41	8	0
42	Verkehr	76	67	5	6	38	17	1
43	Betriebe	218	197	21	18	18	138	2
	Summe	2.583	2.907	478	203	1.038	780	408
	Anteil in %		100,00%	16,44%	6,98%	35,71%	26,83%	14,04%

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

Statistische Angaben

(Stand: 6. Mai 2005)

